97-84227-21

Szajkowski, Paul

Die vorläufige unterstützungspflicht...

Borna-Leipzig

1919

97-84227-21
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 52

Szajkowski, Paul, 1886-

Die vorläufige unterstützungspflicht der armenverbände und die sich hieraus ergebenden erstattungsansprüche gegen den endgültig fürsorgepflichtigen armenverband, sowie gegen die träger der sozialversicherung. Borna-Leipzig, Noske, 1919.

viii, 60 p. 23 cm.

Thesis, Münster.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-31-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28530

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange.

OCT 1 5 1920.

2
Box 42.

Die vorläufige Unterstützungspflicht der Armenverbände und die sich hieraus ergebenden Erstattungsansprüche gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband, sowie gegen die Träger der Sozialversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Paul Szajkowski,
wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Stadtverwaltung Köln.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1919.

Referent: Professor Dr. Ebers.
Korreferent: Professor Dr. His.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Armenpflege. — Anlaß und Gründe zur Regelung der Armenlast 1

§ 1.

Der öffentlichrechtliche Charakter der Armenhilfe 10

Erster Abschnitt.

Die vorläufige Unterstützungspflicht der Armenverbände.

§ 2.

Der Träger der vorläufigen Unterstützungspflicht 16

§ 3.

Der Gegenstand der vorläufigen Unterstützungspflicht 20

§ 4.

Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung der Unterstützungspflicht . 22

§ 5.

Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit durch Unterstützung 23

Zweiter Abschnitt.

Die Erstattungsansprüche gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband.

§ 6.

Die Träger der Anspruchsberechtigung 25

§ 7.

Die Träger der Erstattungspflicht 26
A. die Erstattungspflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes 27
B. der Landarmenverbände 27
C. des Armenverbandes des Dienst- und Arbeitsortes 29

Seite

§ 8.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche.
A. Vorverfahren.
a) Anmeldung 30
b) Ersatzanmeldung 33
c) Sechsmonatsfrist 34
B. Armenrechtliches Streitverfahren 37
C. Verjährung 38

Dritter Abschnitt.
Die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung.

§ 9.

Armenverbände und Sozialversicherung 41

§ 10.

Rechtsübergang kraft Gesetzes — selbständiger Ersatzanspruch 42

§ 11.

Grundsätze für die Ersatzansprüche.
A. Allgemeines 44
B. Umfang des Ersatzanspruches 47
C. Geltendmachung des Ersatzanspruches 48
D. Konkurrenz mehrerer Ersatzberechtigter:
a) mehrerer Armenverbände 49
b) eines Armenverbandes mit einem Träger der Sozialversicherung . . 53

§ 12.

Ansprüche von Versicherten gegen Betriebsunternehmer und Gemeinde auf Grund der Reichsversicherungsordnung 56

Literaturverzeichnis.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Arbeiterversorgung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reiche.
Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.
Baath, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Von Wohlers-Krech, bearbeitet von Baath. Berlin 1917.
Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.
Conrad, Volkswirtschaftspolitik. 4. Aufl. Jena 1911.
Conrad-Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. 2. Art. 8: Armenwesen. Jena 1909.
Düttmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung.
Düttmann, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz.
Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 6. Aufl. Breslau 1909.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 1. Artikel: Armengesetzgebung, Armenpflege. Jena 1899.
Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1912.
v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Leipzig 1866.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2. Berlin 1873.
Graeffner und **Simm,** Das Armenrecht. Berlin 1914.
Greve, Die Ersatzansprüche der Armenverbände. Diss. Borna-Leipzig 1904.
Hahn, Handbuch der Krankenversicherung. Bd. 1. Berlin-Lichterfelde 1913.
Hahn, Übergang des Anspruchs der Krankenversicherung auf zwei Armenverbände Im Verwaltungsarchiv Bd. 4 S. 489—505.
Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Bd. 5. Berlin 1912.
Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
Juristische Wochenschrift.
Kormann, Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts. In den Annalen des Deutschen Reichs 1911.
Kunowsky, Krankenversicherung und Armenverbände. Berlin 1914.
Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. 3. Erlangen 1870.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1 2. Aufl. München und Leipzig 1914, Bd. 2 Leipzig 1896.
Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl. München und Leipzig 1913.

Motive der Reichstagskommission betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.
Olshausen, Die Ansprüche der Armenverbände auf Grund des § 57 Abs. 2 KWG. Im Verwaltungsarchiv Bd. 12 S. 1—111.
Olshausen, Die Ansprüche der Armenverbände auf Grund der Unfallversicherungsgesetze. Im Verwaltungsarchiv Bd. 15 S. 159—246.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.
Seelmann, Die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz. Altenburg 1913.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1913.
Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Bd. 1. Artikel: Armenwesen. Tübingen 1911.
Stier-Somlo, Reichsversicherungsordnung (Handausgabe). München 1913.
Stier-Somlo, Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht. Berlin 1900.
Verwaltungsarchiv.

Abkürzungen.

AG. (BGB.) = Ausführungsgesetz (zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
ArbVers. = Arbeiterversorgung, Zeitschrift.
AVG. = Versicherungsgesetz für Angestellte.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
EG. = Einführungsgesetz.
GUVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz v. 30. 6. 1900 in der Fassung v. 5. 7. 1900.
IAVG. = Gesetz betr. die Invaliden- und Altersversicherung v. 22. 6. 1889.
IVG. = Invalidenversicherungsgesetz v. 13. 7. 1899.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz v. 10. 4. 1892 in der Fassung v. 25. 5. 1903.
LUVG. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
Pr. VerwBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
RGZ. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
SUVG. = Seeunfallversicherungsgesetz in der Fassung v. 5. 7. 1900.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz v. 6. 7. 1884.
UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz.

Die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen sind zitiert durch Angabe des Bandes unter Hinzufügung der Seitenzahl.

Einleitung.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Armenpflege[1] — Anlaß und Gründe zur Regelung der Armenlast.

Die sittlich-religiöse Grundlage der modernen Armenpflege geht zurück auf die Liebestätigkeit der ersten Christen. Vom Judentum hatte die christliche Armenpflege den Gedanken übernommen, daß zwar das Eigentum und damit der Reichtum erlaubt sei, daß der Reiche aber die Verpflichtung habe, von seinem Überfluß dem Armen zu geben. Seine Pflicht erfüllt der Reiche nicht gegen den Armen, sondern gegen Gott, dem er seinen Reichtum verdankt. Vom Christentum wurden aber die nationalen Schranken, die der jüdischen Nächstenliebe gezogen waren, durchbrochen. Nicht weil er Bürger desselben Staatsverbandes ist, hat der Arme Anspruch auf Unterstützung, sondern weil die allumfassende Liebe jeden Menschen zum Nächsten des anderen macht, von dem die Religion fordert, daß man ihn lieben solle wie sich selbst. Es genügt daher auch nicht, Mittel herzugeben zur Linderung der augenblicklichen Not; das Endziel christlicher Charitas ist vielmehr, den Bedürftigen arbeitsfähig zu machen und dem Arbeitsfähigen seinen Kräften und Neigungen entsprechende Arbeit zuzuweisen. Indes, wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Arbeit wird zur sittlichen Pflicht. Sorgfältige Prüfung der Verhältnisse soll jeder Armenpflege vorausgehen. Das sind die Leitsätze, die der christlichen Nächstenliebe den Weg wiesen.

[1] vgl. hierzu die allgem. Literatur: Conrad, Volkswirtschaftspolitik, Jena 1911, S. 113 ff.; Conrad-Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1909, Bd. 2 Art. Armenwesen; Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Tübingen 1911, Bd. 1 Art. Armenwesen.

Den äußeren Rahmen zur Betätigung der Armenpflege bot die Gemeinde; Organ der Armenfürsorge war der Bischof, dem eine Anzahl Diakonen zur Seite standen. Die Mittel wurden durch freiwillige Gaben der Gemeinde zusammengebracht.

Im Gegensatz zu den Massenverteilungen in Athen und Rom[1]) zeichnet sich die altchristliche Gemeindearmenpflege durch sorgfältige Individualisierung aus. Jeder wurde unterstützt, wie es seine Verhältnisse erforderten. Die Fürsorge beschränkte sich auf das Notwendigste; meist bestand sie in Lieferung von Naturalien. Auf diese Weise gelang es den Christengemeinden, eine mustergültige Armenpflege durchzuführen.

Ein Umschwung trat ein alsbald nach der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion. Seit Constantin dem Großen wuchsen sich die kleinen Christengemeinden rasch zu Riesengemeinden mit vielen Tausenden Seelen aus. In diesen konnte die mühsam individualisierende Armenpflege um so weniger aufrechterhalten werden, als verheerende Seuchen und der Einfall barbarischer Völker alsbald ein Massenelend entstehen ließen.

Die fränkische Kirche versuchte vergebens, den Gedanken der christlichen Gemeindearmenpflege nochmals in die Tat umzusetzen. Über ein bloßes Almosengeben kam aber ihre Organisation nicht hinaus. Auch Karl der Große bemühte sich, im Anschluß an seine Sozial- und Wirtschaftspolitik die kirchliche Armenpflege zu neuem Leben zu erwecken. Kirchen und Klöster hatten die Erträgnisse des Zehnten zu Zwecken der Wohltätigkeit zu verwenden. Gleichzeitig wurde ein großer Teil der Bevölkerung der kirchlichen Armenpflege entzogen, indem die Grundherren verpflichtet wurden, Hörige und Hofgesinde vor Not zu schützen. So tritt unter Karl dem Großen zum ersten Male neben der kirchlichen die staatliche Fürsorge auf. Dauernden Erfolg aber hatten auch diese Bemühungen

[1]) In Athen wurden unter Pesistratus den im Kriege Verstümmelten, später allen Verkrüppelten vom Staate Unterstützungen in Höhe des niedrigsten Tagelohnes bewilligt. Alle Bürger, nicht nur die Bedürftigen, hatten Anspruch auf Getreidelieferungen durch den Staat. In ähnlicher Weise nahm in Rom der Staat schon zu Zeiten der Republik die Versorgung der Stadt mit Getreide in die Hand. Caius Gracchus setzte durch, daß es den Bürgern unter dem Kostenpreise geliefert wurde; später wurde es unentgeltlich ausgeteilt.

nicht. Mit dem 11. Jahrhundert hat die Armenpflege, wie sie die karolinische Gesetzgebung geregelt hatte, fast überall aufgehört, und der Versuch einer Wiederherstellung in größerem Maßstabe wurde nicht mehr gemacht.

Von nachhaltigerer Wirkung war die gleichfalls auf Karl den Großen zurückgehende Reform des Klosterlebens. Die Klöster hatten von jeher für die Armenpflege eine hervorragende Bedeutung gehabt. Zahlreiche Hospitäler verdanken ihnen ihre Gründung. Doch war mit dem Verfall des kirchlichen Lebens auch ihre charitative Tätigkeit immer mehr zurückgegangen. Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme setzten durch, daß alle Klöster streng nach der Regel des heiligen Benedikt zu leben hatten, die ihnen ernste Arbeit und Pflege der Wohltätigkeit zur Pflicht machte. Insbesondere ordnete Karl der Große an, daß sich neben jedem Kloster ein Xenodochium befinden müßte. In der Folge wurden diese einfachen Unterkunftsstätten zu Hospitälern, Armenhäusern, Waisenanstalten und Siechenhäusern erweitert, so daß sich die Klöster immer mehr zu Zentralstellen der Armenfürsorge entwickelten.

Zu den religiösen Motiven, die die treibende Kraft für die kirchliche Armenpflege gewesen waren, gesellten sich mit dem Aufblühen der Städte wirtschaftliche und soziale. Sie führten zur Ausgestaltung des auch für die Geschichte der Armenfürsorge bedeutsamen Genossenschaftswesens[1]). Sein wesentlicher Inhalt ist, daß die Angehörigen der Gemeindegenossenschaft als solche die wirtschaftlichen Vorteile, das Recht zur Niederlassung, Eheschließung und zum Gewerbebetrieb besitzen und im Falle von Krankheit und Armut Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde erheben können. Auf der Grundlage gleichen Standes oder Berufes bildeten sich Genossenschaften des Adels, der Patrizier, Zünfte und Gilden der Handwerker und Gesellenbrüderschaften, die es sich alle zur Pflicht machten, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen. Auf dem Lande hatte der Grundherr seine abhängigen Leute zu unterstützen, falls sie in Not gerieten. Auf solche Weise war für diejenigen, die einer Genossenschaft angehörten oder in einem festen

[1]) vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 § 35 S. 865 ff.

Erwerbsverhältnis standen, einigermaßen gesorgt [1]). Die wirtschaftlich weit schwächeren Elemente der im Mittelalter sehr zahlreichen „vagierenden Bevölkerung", das große Heer der Heimatlosen dagegen war auf Almosen angewiesen, das ihnen in den Häusern, auf der Straße, vor der Kirche, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen willkürlich geschenkt wurde. Dieses ungeregelte Almosengeben trug wesentlich dazu bei, das Bettler- und Vagabundenwesen zu steigern und zu verallgemeinern. Gegen Ende des Mittelalters bildete es sich zu einer wahren Plage besonders in den Städten heraus, so daß die Staatsgewalt durch strenge Strafbestimmungen dagegen einschreiten mußte. Aber auch dadurch wurde keine nachhaltige Besserung herbeigeführt, nur eine gänzliche Neuordnung des Armenwesens konnte Wandel schaffen.

Hierzu war nach Lage der Sache nunmehr die bürgerliche Gemeinde berufen. Mit der Erlangung der politischen Macht sahen es die Städte als ihre soziale Pflicht an, für die in Not geratenen Bürger zu sorgen. Seit dem 15. Jahrhundert treten sie als Träger der Armenpflege neben die kirchlichen Organe [2]). Sie übernahmen zunächst die Verwaltung der Armenstiftungen und die Aufsicht über die Hospitäler und stifteten auch selbst solche. Daneben wurde die Organisation zur Durchführung der Armenpflege ausgebaut. So wurden z. B. in Frankfurt a. M. bereits 1437 städtische Armenpfleger angestellt.

Für die Neugestaltung war von entscheidender Bedeutung die Umwandlung der religiös-sittlichen Anschauungen durch die Reformation. Luther selbst erklärte es für „der größten Nöthe eine, daß alle Bettelei abgetan würde in der ganzen Christenheit". Er verlangte eine geregelte, systematische Armenpflege innerhalb der Gemeinde auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse. Nur wer arbeitet, hat ein Anrecht auf Unterstützung. Wer arbeitsunfähig ist, soll von der Gemeinde unterhalten werden, ohne betteln zu müssen. Unter diesen Gesichtspunkten wurden die in den Städten bereits vorhandenen Ansätze zu einer geordneten, kommunalen

[1]) vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 913 f., insbes. Anm. 87 S. 913.

[2]) vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 741 Anm. 152; vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung Bd. 3 S. 45.

Armenpflege ausgebaut. Die ausschließlich die Armenpolizei regelnden Bettelordnungen wurden zu wirklichen Armenordnungen erweitert, die auf der Grundlage weltlicher Organisation für die arbeitsunfähigen Armen sorgten.

In Deutschland hat Nürnberg im Jahre 1522 die erste derartige Armenordnung erlassen. An Stelle des Almosengebens trat danach die Armenpflege durch eine vom Rat der Stadt eingesetzte Armenkommission. Den Arbeitsfähigen sollte Arbeit verschafft werden. Der Bettel wurde verboten. Dem Beispiel Nürnbergs folgten bald Augsburg, Straßburg, Regensburg, Magdeburg und andere Städte. Durch Unterstützung suchten alle diese Armenordnungen dem Bettel zu begegnen. Armenpfleger hatten im Verein mit Geistlichen die Verhältnisse der Bedürftigen zu prüfen. Die bisher verzettelten Mittel wurden zusammengefaßt und zu einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen verwandt. Zu einer obligatorischen öffentlichen Armenpflege nach unseren heutigen Anschauungen konnten sich aber diese Einrichtungen, so segensreich sie auch wirkten, schon deshalb nicht auswachsen, weil jede Gemeinde nur für ihre eigenen Angehörigen sorgte. Es kam hinzu, daß der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit mit Rücksicht auf die den Gemeinden nunmehr obliegende Unterstützungspflicht immer mehr erschwert wurde. Von den Gemeinden mit ihrem engen Wirkungskreis war unter diesen Umständen ein weiterer Ausbau der Armenfürsorge nicht mehr zu erwarten.

Zwei Faktoren waren es, die schließlich den Weg bahnten zu einer obligatorischen, öffentlichen Armenpflege und auch den nach moderner Auffassung an sie zu stellenden Anforderungen genügten. Einmal setzte die erstarkende Staatsgewalt an die Stelle des Begriffs des Gemeindegenossen den des Staatsbürgers und verlangte, daß jeder Einwohner sich an jedem Orte niederlassen, sich verehelichen und ein Gewerbe betreiben durfte. Sodann empfing dieser Gedanke einer größeren Genossenschaft neue Nahrung aus der Philosophie der Aufklärungszeit, die vor allem danach strebte, der Menschenwürde in jedem einzelnen Individuum Anerkennung zu verschaffen. Es wurde als eine Aufgabe der öffentlichen Gemeinschaft angesehen, daß der Bürger im Sinne der neuen humanitären Gedanken seinem bedürftigen Mitbürger

beisteht, daß er sich bemüht, den Armen möglichst schnell wieder zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erheben.

Schon im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde in Preußen durch staatliche Verordnung wiederholt die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Armen betont. Von humanstem Geiste beseelt sind die eingehenden Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. Es erkennt die allgemeine öffentliche Fürsorgepflicht gegenüber allen Armen und Notleidenden auf der Grundlage der Freizügigkeit an. Die Staats- und Kommunalbehörden wurden dafür verantwortlich gemacht, daß kein Armer ohne Hilfe bliebe. Den Gemeinden fielen fortan die arm gewordenen Bürger zur Last sowie diejenigen, die zu den Gemeindelasten beigetragen hatten. Alle nicht von den Gemeinden zu verpflegenden Armen sollten unter staatlicher Vermittlung in öffentlichen Landarmenhäusern oder sonstigen öffentlichen Anstalten untergebracht werden. Damit war der Gedanke einer von einheitlichem Geiste geleiteten zentralisierten staatlichen Armenpflege der Verwirklichung nahegebracht.

Der vom allgemeinen Landrecht eingeschlagene Weg wurde weiter verfolgt. Den Abschluß dieser Entwicklung bildet für Preußen das Gesetz von 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege. Die Fürsorgepflicht der Gemeinde beschränkt sich danach nicht mehr auf die Gemeindemitglieder, sondern sie erstreckt sich auf alle Personen, die nach erlangter Volljährigkeit mindestens drei Jahre[1]) lang in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Durch ebensolange Abwesenheit hört die Zugehörigkeit zur Gemeinde auf. Für denjenigen, der die alte Zugehörigkeit verloren, eine neue aber noch nicht erworben hat, tritt im Falle der Verarmung der größere Verband, die Provinz ein. In bezug auf ihre armenrechtlichen Verbindlichkeiten wird die Gemeinde „Ortsarmen-

[1]) Mit Rücksicht auf die frühere wirtschaftliche Selbständigkeit des Individuums infolge der Industrialisierung Deutschlands wurde diese Frist wiederholt verkürzt. Das Gesetz von 1894 setzt für die Erwerbung des UW. voraus zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18., das Gesetz von 1908 einjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

verband", die Provinz „Landarmenverband". Das Zugehörigkeitsverhältnis zur Gemeinde wird mit Beziehung auf die mögliche Armenlast als „Unterstützungswohnsitz" bezeichnet.

Das preußische Recht ist in seinen Grundsätzen auf den Norddeutschen Bund in der Gesetzgebung von 1867—1870 und demnächst in der Fassung des Norddeutschen Bundes in der Zeit von 1870—1873 auf das Deutsche Reich übernommen worden. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 wurde durch die beiden Novellen von 1894 und 1908 abgeändert. Nachdem es auch in Württemberg, Baden, Helgoland, Elsaß-Lothringen und Bayern in Kraft getreten ist[1]), hat es im ganzen Deutschen Reiche Gültigkeit.

Der entscheidende Fortschritt, der in rechtlicher Hinsicht durch diese Gesetzgebung gemacht worden ist, liegt darin, daß alle einst der Gemeindearmenpflicht entsprungenen Beschränkungen der Freizügigkeit, des Niederlassungsrechtes und der Eheschließung gefallen sind, ohne daß die Unterstützungspflicht beseitigt wurde. Diese ist vielmehr für das ganze Deutsche Reich einheitlich geordnet worden, indem das Gesetz v. 3. 6. 1870 jedem Reichsangehörigen die Unterstützung an seinem Aufenthaltsorte sichert.

Das bedeutet zugleich eine Neuregelung der Armenlast für Deutschland und damit eine grundlegende wirtschaftliche Änderung.

Dem Wesen der öffentlichen Armenpflege als einer Aufgabe des Staates entspricht der Grundsatz, die durch sie entstehenden Lasten möglichst gleichmäßig in dem gesamten Staatsgebiete zu verteilen. Doch liegt es zugleich auch im Interesse jedes wohlgeordneten politischen Gemeinwesens, daß kein Bürger wegen Mangels an Unterhalt zugrunde gehe. Die sich hieraus ergebende

[1]) Es ist in Württemberg und Baden am 1. 1. 1873 (§ 1 des Gesetzes v. 8. 11. 1871, RGBl. S. 391), in Elsaß-Lothringen am 1. 4. 1910 (Art. 5 Gesetz v. 30. 5. 1908, RGBl. S. 377), in Bayern am 1. 1. 1916 EG. z. UWG. im Königreiche Bayern v. 30. 6. 1913, RGBl. S. 495) und Kaiserl. Verordnung betr. Inkrafttreten des Gesetzes über den UW. v. 30. 5. 1908 im Königreich Bayern v. 4. 4. 1917, RGBl. S. 221) in Kraft getreten. Die in § 6 Gesetz v. 15. 12. 1890 (RGBl. S. 207) für Helgoland vorbehaltene Kaiserl. Verordnung ist am 29. 3. 1909 (RGBl. S. 335) ergangen und am 1. 4. 1909 in Kraft getreten.

öffentlichrechtliche Pflicht hat schon in den Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 ihren Ausdruck gefunden. Sie bestimmten, daß jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und unterhalten müsse. Seitdem ist in Deutschland die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast.

Die in der alten Gemeindegenossenschaft begründete Unterstützungspflicht war an eine Zugehörigkeit des Armen zur Gemeinde geknüpft. Doch war dieses strenge Heimatrecht, das an die Geburt oder das Bürgerrecht anknüpfte, bei der häufigen Wanderung namentlich der ärmeren Klassen keine geeignete Grundlage für die Verteilung der Armenlasten. Mußten doch danach häufig Gemeinden für Arme eintreten, die sie nie gekannt hatten die vielleicht ihr ganzes Leben in der Fremde zugebracht hatten. Eine augenscheinliche Ungerechtigkeit war es auch, wenn z. B. Landgemeinden für ihre in die Stadt gewanderten und dort verarmten Ortsangehörigen nach langen Jahren noch Armenunterstützung bezahlen mußten, während die Stadt aus ihrer Arbeit Vorteil gezogen hatte.

Einen Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Freiheit und der Armenlast zu finden, ist das Bestreben der Gesetzgebung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Sie geht davon aus, daß jeder arbeitsfähige Mensch derjenigen Gemeinde Vorteil bringe, in der er eine Zeitlang gewohnt, gearbeitet, Steuern bezahlt und seinen Lebensunterhalt bestritten hat. Gehört jemand also einer Gemeinde durch Geburt an, hat sie aber im arbeitsfähigen Alter verlassen, um in einem andern Gemeinwesen zu leben und zu arbeiten, so genießt nicht mehr die Heimatgemeinde, sondern die neue Aufenthaltsgemeinde den wirtschaftlichen Vorteil aus seiner Tätigkeit. Es ist daher durchaus billig, daß die Heimatgemeinde von der Armenlast befreit, die Aufenthaltsgemeinde damit belastet wird. Das sogen. wirtschaftliche Äquivalent wird in immer stärkerem Maße und zuletzt ausschließlich der Grundgedanke für die Regelung der Armenlast. Die Frage, wie lange die Abwesenheit von der Heimatgemeinde dauern muß, um den Zusammenhang mit ihr zu lösen, wie lange der Aufenthalt in der zweiten Gemeinde, um das neue Verpflichtungsverhältnis zu begründen, ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

Den Abschluß dieser Bewegung bildet das bereits erwähnte Gesetz von 1842, das im bewußten Gegensatz zu der alten Heimatgesetzgebung, den Zwiespalt dadurch auszugleichen sucht, daß es als einziges Zugehörigkeitsmerkmal einen kürzeren, nicht qualifizierten Aufenthalt innerhalb eines Gemeindebezirks bezeichnet. Sobald dagegen das Individuum längere Zeit aus einer Gemeinde abwesend ist, von einem wirtschaftlichen Vorteil für diese also keine Rede mehr sein kann, soll die Verpflichtung zur Unterstützung wieder erlöschen. Daneben wird es jederzeit Personen geben, die zwar durch längere Abwesenheit die Zugehörigkeit zu einem Bezirke verloren, eine neue Zugehörigkeit aber noch nicht wieder erworben haben. In solchen Fällen soll die Armenlast größeren Bezirken, den „Landarmenverbänden" auferlegt werden.

---

§ 1.

Der öffentlichrechtliche Charakter der Armenhilfe.

Wie in zahlreichen anderen Fällen[1]), hat sich der Staat auch bei der Regelung des Armenwesens darauf beschränkt, die Verwaltungsmaterie durch Gesetz zu ordnen, die Vollziehung des Gesetzes aber den an seiner Stelle zur Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben berufenen Behörden, den Orts- und Landarmenverbänden zu übertragen. Indem daher das Unterstützungswohnsitzgesetz die Pflicht der Armenverbände zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen festlegt, bringt es den Willen des Staates zum Ausdruck, dem in Not befindlichen Untertanen eine staatliche Leistung zukommen zu lassen.

Zwischen den Rechtsbeteiligten, dem Staat und dem Armen, ergibt sich bei oberflächlicher Betrachtung folgende Rechtsbeziehung: Der Verpflichtung des Staates zur Leistung steht der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen gegenüber. Denn Verpflichtung und Anspruch sind die beiden Seiten der gleichen Rechtserscheinung; im ersten Falle wird sie vom Standpunkt des Schuldners, im zweiten Falle vom Standpunkt des Gläubigers betrachtet[2]). Der tägliche Sprachgebrauch wird den Anspruch, der dem Armen gegen den Staat zusteht, als ein subjektives Recht dieser Person bezeichnen. Entsprechend den zwei Hauptrichtungen des gesamten Volkslebens, dem Privatleben und den öffentlichen Verhältnissen, zerfallen auch die subjektiven Rechte der Einzelnen in Privatrechte und öffentliche Rechte. Schließen wir uns zunächst ohne Prüfung der landläufigen Auffassung an, so werden wir demnach den Anspruch

[1]) Für die Durchführung staatlicher Verwaltungsaufgaben kommen vor allem in Frage Gemeinden und Kommunalverbände und auf dem Gebiete der Sozialversicherung Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten.

[2]) vgl. Kormann, Grundzüge, in AmtDR. 1911 S. 918.

des Armen auf Unterstützung als ein, sei es privates oder öffentliches subjektives Recht dieser Person ansprechen müssen.

Obschon die scharfe Grenze zwischen beiden schwer zu ziehen ist[1]), läßt sich in unserm Falle unschwer das Richtige bestimmen.

Ein Privatrecht hat stets die Beziehung von Einzelperson zu Einzelperson zur Voraussetzung. Hier aber treten einander Staat und Untertan in einem Rechtsverhältnis gegenüber, auf Grund dessen dem Gewaltunterworfenen ein Anspruch gegen den Inhaber der öffentlichen Gewalt eingeräumt wird. Diese Tatsache genügt nun allerdings noch nicht, um ohne weiteres das Bestehen eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses annehmen zu können. Denn wenn auch der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Untertan das öffentliche Recht eigens dient, so bleibt doch die Anwendbarkeit des Zivilrechts auch für diese Verhältnisse als Ausnahme bestehen[2]). Denn Leistungen, die sich kraft öffentlichen Rechts Staat und Bürger gegenseitig schulden, können auch den Gegenstand eines privatrechtlichen Verhältnisses bilden, wie z. B. Geldzahlung und Leistung von Diensten auf Grund von Verträgen. Ausschlaggebend für den juristischen Charakter eines Rechtsverhältnisses ist einzig, ob es im Privatrecht oder im öffentlichen Recht wurzelt[3]). Nunwird aber der Anspruch des Armen nicht nach dem freien Ermessen der beiden Rechtsbeteiligten, sondern ausdrücklich auf Grund des Gesetzes zugestanden. Dieses bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Untertan Rechtsansprüche gegen die öffentliche Verwaltung zustehen, in welchen Fällen insbesondere die Armenverbände Unterstützung gewähren müssen. Rechtsschutz Gewährender und Verpflichteter sind ein und dieselbe Person: der Staat. Das aber ist ein spezifisches Merkmal des öffentlichen Rechts[4]).

[1]) Über das gegenseitige Durchdringen des öffentlichen und Privatrechts vgl. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie S. 298; Jellinek, System S. 41 ff., besonders S. 65; Otto Mayer, VerwR. S. 116 ff.; Fleiner S. 58 ff.; Stier-Somlo, Einwirkung d. bürgerl. Rechts auf das preuß.-deutsche VerwR. S. 12 ff.

[2]) Sie ist beschränkt auf die Tätigkeit des Staates als Privatrechtssubjekt, als Fiskus; vgl. Otto Mayer, VerwR. S. 16 u. 118.

[3]) vgl. Reger, Entsch. Bd. 20 S. 138.

[4]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 1 S. 110; Jellinek S. 9 f., 67.

Demnach scheint der Anspruch des Armen auf Unterstützung ein subjektives öffentliches Recht dieser Person zu sein. Wir werden aber bald sehen, daß nicht jeder Vorteil, der dem einzelnen dem objektiven Recht gemäß zufließt, den Inhalt einer subjektiven Berechtigung zu bilden braucht.

In erster Linie werden die Geschäfte des Staates von seinen Organen zu seinem eigenen Vorteil, zur Förderung des Gemeinwohls geführt [1]). Zweckmäßig wird sich damit in vielen Fällen eine Berücksichtigung von Interessen der einzelnen Bürger verbinden, deren Wohl verlangt, daß die Tätigkeit des Staates sich nach einer bestimmten Richtung erstrecke. Jedes Einzelinteresse kann rechtliche Anerkennung aber nur finden, wenn diese Anerkennung auch im Gemeininteresse geboten ist [2]). Nach dem Grade, in dem Einzel- und Gemeininteresse sich decken, sondern sich die Einzelinteressen in solche, die überwiegend um der individnellen Zwecke willen, und solche, die überwiegend um der Gemeinzwecke willen konstituiert sind [3]).

Um im ersten Falle das Interesse des Bürgers in Form eines Rechts sicherzustellen, wird ihm auf Grund des Gesetzes eine Mitwirkung [4]) an der staatlichen Tätigkeit gestattet dergestalt, daß er in die Lage versetzt wird, den vom Gesetz gewollten Erfolg in individualistischer Weise herbeizuführen. Diese dem Untertanen um seines eigenen Vorteils willen zugeteilte Macht erscheint als ein Recht dem Staate gegenüber, dem die öffentliche Gewalt gehört, als ein subjektives öffentliches Recht. Der Bedachte tritt bei Geltendmachung desselben der zur Gesetzesvollziehung verpflichteten Behörde gegenüber wie der Gläubiger dem Schuldner.

Ein Vorbild hierfür bietet im Zivilprozeß das Klagerecht der Partei. Der Richter ist auf Grund des Gesetzes verpflichtet, die ordnungsgemäß eingereichte Klage zu prüfen und darüber Recht zu sprechen. Doch wird vom Kläger durch die

[1]) vgl. Bühler, Subjektive öffentliche Rechte S. 42 ff.

[2]) vgl. Meyer-Dochow Bd. I S. 69. Bei allen Rechtsnormen ist notwendig auch das Gemeininteresse beteiligt, selbst bei den Privatrechtssätzen. Diese sind zwar wesentlich im Interesse der Einzelpersönlichkeit gegeben, aber das Gemeininteresse hat an der Art der Ordnung des Privatrechtes einen hohen Anteil.

[3]) vgl. Jellinek, System S. 53.

[4]) vgl. Otto Mayer, VerwR. S. 111 f.

Klage kein Anspruch gegen den Richter erhoben, denn dieser hat als Staatsorgan ausschließlich staatlichen Befehlen zu gehorchen. Vielmehr ist die Geltendmachung des Anspruches auf Rechtsschutzgewährung gegen den Staat selbst gerichtet, der sich verpflichtet hat, den Akt der Rechtsprechung auf den Antrag des Individuums hin vorzunehmen. Kraft seiner Amtspflicht ist der Richter in prozeßmäßiger Weise zur Erfüllung dieser Verpflichtung berufen. Indem der Kläger durch seine Willensäußerung die Justiz in Bewegung setzt, trägt er mit dazu bei, den Zweck des Staates, dem die Justiz dient, richtig zu erfüllen. Die Geltendmachung des Einzelvorteils dient zugleich der richtigen Erfüllung des öffentlichen Zweckes. Doch nicht nur der Anstoß zur staatlichen Tätigkeit wird durch die Einreichung der Klage von dem individuellen Willen des Klägers gegeben, sondern der ganze Verlauf der staatlichen Funktion ist fortdauernd bis zu ihrem Ende durch den individuellen Willen des Klägers bedingt, wie die Art der Beweisführung, die Möglichkeit der Zurücknahme der Klage zeigt. Deshalb erscheint es durchaus berechtigt, von einem „Mitwirkungsrecht" des Klägers zu sprechen [1]).

Ist nun etwa der Anspruch auf Armenunterstützung ein solches dem Klagerecht entsprechendes Mitwirkungsrecht des Armen? Wie wir bereits sahen, richtet sich der Anspruch des Armen auf Unterstützung ebenso wie der Rechtsschutzanspruch des Klägers gegen den Staat. Der öffentliche Zweck, den dieser mit der Unterstützung befolgt, geht über den bloßen Rechtsschutz des Bürgers hinaus. Er besteht in der Besserung der wirtschaftlichen Lage einer breiten, schutzbedürftigen Bevölkerungsschicht. Auf primitiver Kulturstufe mag es genügen, daß der individuellen Armut eine individuelle Hilfeleistung gegenübertritt, eine Entscheidung von Fall zu Fall erfolgt. Je mehr sich aber die Armut ausdehnt, je schwieriger die Abhilfe ist, desto weniger vermag der einzelne seinen sozialen Pflichten nachzukommen und der Armut wirksam zu begegnen. Es bedarf der Vereinigung der Kräfte; die Gesellschaft muß an die Stelle des einzelnen treten. Schwerlich wird es möglich sein, jemals die Ursachen der Armut und damit diese selbst völlig zu beseitigen. Gleichwohl ist die bestehende Armut

[1]) vgl. Otto Mayer, VerwR. S. 77 u. 112; Jellinek S. 125 ff.

nicht als eine unabänderliche, mit unserem Kulturzustande notwendig verbundene und naturgesetzliche Erscheinung anzusehen. Vielmehr haben Staat und Gesellschaft, wie die Geschichte der Armenpflege zeigt, die Möglichkeit, sie erheblich zu bessern, und damit die weitestgehende Pflicht, sie mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Demnach würde also der Arme, der durch Geltendmachung seines Anspruchs auf Unterstützung seinen eigenen Vorteil wahrnimmt, zugleich den Zweck des Staates, dem die Armenpflege dient, richtig erfüllen.

Es fragt sich nur, ob der Arme seinen Vorteil in ähnlicher Weise geltend machen kann wie der Kläger sein Klagerecht. Das wäre möglich, wenn das Unterstützungswohnsitzgesetz dem Armen „konkrete, genau abgegrenzte Ansprüche auf die einzelnen im Gesetz ihm zugedachten Leistungen zubilligte“ [1]). Das geschieht aber nicht. Vielmehr ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Unterstützungswohnsitzgesetz bei den Kommissionsberatungen [2]) ausdrücklich abgelehnt worden. Das Gesetz [3]) beschränkt sich darauf, die Unterstützungspflicht der Armenverbände für den Fall der Hilfsbedürftigkeit eines Individuums festzulegen, und überläßt [4]) es im übrigen den Landesgesetzen, Vorschriften über Art und Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu erlassen. Ein subjektives öffentliches Recht, das dem Armen eine Mitwirkung zur Herbeiführung des vom Gesetz gewollten Erfolges eingeräumt hätte, ist demnach der Anspruch des Armen auf Unterstützung nicht.

Es entsteht nunmehr die Frage, ob und wie der Staat einem Untertanen staatliche Leistungen kann zukommen lassen, ohne zugleich dem Bürger ein subjektives Recht auf diese Leistung einzuräumen. Das Unterstützungswohnsitzgesetz gibt hierauf die Antwort, indem es dem Armenverband ausdrücklich die Verpflichtung zur Unterstützung des Bedürftigen auferlegt. Der Staat überträgt damit die Verwirklichung seiner Anordnungen ausschließlich der eigenen Behörde. Das geschieht, wenn ein Individuum wesentlich um der Gemeinzwecke willen Gegenstand staatlicher Fürsorge wird. Der Staat beabsichtigt alsdann nicht, die Rechtssphäre dieser bestimmten Person zu erweitern. Ihr kommt der materielle Erfolg der Rechtsvorschrift als eine Reflexwirkung des objektiven Rechts zu [1]). Dem einzelnen wird im Gemeininteresse die Fähigkeit beigelegt, den Anstoß zu einer obrigkeitlichen Handlung zu setzen. So ist der Anspruch auf Armenversorgung ein Reflex der gesetzlichen Verpflichtungen des Staates oder der Armenverbände, ohne daß dem Versorgungsberechtigten ein Forderungsrecht zustände. Der Arme bleibt der staatlichen Behörde gegenüber auf den allgemeinen Anspruch beschränkt, daß sie das zu seinen Gunsten erlassene Gesetz vollzieht.

Durch die Erhöhung eines Anspruches zum subjektiven Recht wird der Anspruch inhaltlich nicht erweitert, wohl aber empfängt er eine wesentliche Verstärkung. Für den Bürger macht es einen Unterschied aus, ob ihm die Befriedigung eines konkreten Interesses in Form eines subjektiven Rechts oder nur als ein Reflex objektiven Rechts zugesichert ist. Durch Gewährung eines subjektiven Rechts erfährt der Rechtskreis des Individuums eine Bereicherung. Dadurch werden der Verwirklichung der öffentlichen Interessen bestimmte Schranken gezogen. In erster Linie sind nun aber die Verwaltungsgesetze dazu bestimmt, die Organisation und Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse zu regeln, und dienen erst in zweiter Linie der Abgrenzung der individuellen Rechtskreise [2]). Wenn daher der Staat der mit der Gesetzesvollziehung betrauten Behörde freie Hand lassen muß, die Ansprüche der Bürger den wechselnden Anforderungen des Verkehrs oder der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Verwaltungseinrichtung anzupassen, so kann er subjektive Rechte nicht begründen. Denn hier muß die Behörde die Möglichkeit behalten, die den einzelnen zugesicherten Vorteile zu mindern, zu entziehen oder sie nur einem beschränkten Personenkreise zukommen zu lassen [3]).

[1]) vgl. Fleiner S. 155.

[2]) vgl. Mot. der Reichstagskommission betr. den Entwurf des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz S. 590.

[3]) vgl. § 28 UWG.

[4]) vgl. § 8 UWG.

[1]) Man spricht in solchen Fällen ungenau von „Reflexrechten“; vgl. Jellinek, System S. 67 ff.; Fleiner S. 155; Kormann, Grundzüge, in AnnDR. 1911 S. 913 ff.

[2]) vgl. Meyer-Dochow Bd. 1 S. 69.

[3]) vgl. Fleiner, Einzelrecht und öffentliches Interesse S. 37 ff.; derselbe, Institutionen S. 155 ff.

Der Verpflichtung des Armenverbandes steht daher nicht etwa unmittelbar der Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung, sondern nur das Recht des Staates gegenüber, diese Unterstützung für den Hilfsbedürftigen zu fordern [1]). Der Arme besitzt gegen die öffentliche Verwaltung lediglich den allgemeinen Gesetzvollziehungsanspruch. Deshalb kann er auch seinen Anspruch gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen [2]). Versucht er im Wege der Beschwerde seinen Anspruch durchzusetzen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde darüber, ob ein Bedürfnis zur Unterstützung vorliegt oder nicht. Der Zwang auf Leistung der Unterstützung wird aber vom Staate nicht geübt, um den Anspruch des Antragstellers, sondern um das im öffentlichen Interesse erlassene Gebot und das Recht des Staates zum Vollzuge zu bringen.

Als eine Pflicht gegen den Staat ist die Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen auch unabhängig von einem Antrage auf Unterstützung.

Erster Abschnitt.

Die vorläufige Unterstützungspflicht der Armenverbände.

§ 2.

Der Träger der vorläufigen Unterstützungspflicht.

Die Verpflichtung zur Armenpflege trifft zunächst immer den Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes. Nach § 28 UWG. muß nämlich jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt jedoch vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den

[1]) vgl. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz S. 196; v. Flottwell S. 5; Greve S. 4ff.; Graeffner u. Simm S. 1.

[2]) vgl. § 63 AG. z. UWG.

hierzu verpflichteten Armenverband. Der vorläufigen Unterstützungspflicht des Armenverbandes des Aufenthaltsortes wird somit gegenübergestellt die endgültige Fürsorgepflicht desjenigen Armenverbandes, der zur Erstattung der erwachsenen Kosten verpflichtet ist. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches scheint danach zu sein, daß die Verpflichtungen der vorläufigen und der endgültigen Armenpflege zwei verschiedene Armenverbände treffen. Dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Denn an sich und tatsächlich stellt sich nicht jede Unterstützung als eine nur vorläufige dar, sondern sie hat dann sofort den Charakter einer endgültigen, wenn der von Anfang an unterstützende Armenverband auch zugleich der zur Unterstützung endgültig Verpflichtete ist. Demnach hat die Fassung des § 28 UWG. insofern ihre Berechtigung, als dadurch angedeutet werden soll daß jede Armenpflege anfangs rechtlich als eine vorläufige betrachtet und erst durch die später eintretende Prüfung festgestellt werden soll, ob sie eine vorläufige bleiben oder rückbezüglich als eine endgültige gelten soll [1]).

Der Armenverband des jeweiligen Aufenthaltsortes muß nicht nur insoweit den Bedürftigen unterstützen, als der endgültig verpflichtete Armenverband nicht in der Lage ist, die Fürsorge unmittelbar zu übernehmen, sondern er hat in jedem Falle einzuschreiten, wo jemand in seinem Bezirke hilfsbedürftig wird [2]). Dabei ist es gleichgültig, ob der Bedürftige gerade dort seinen Unterstützungswohnsitz hat. Es ist auch nicht von Belang, ob der unterstützende Armenverband sich bewußt ist, nur vorläufig Unterstützung zu leisten [3]). Nicht einmal dadurch wird der Armenverband von seiner Pflicht der erforderlichen vorläufigen Unterstützung befreit, daß der endgültig verpflichtete Armenverband dem Hilfsbedürftigen unmittelbar Unterstützung gewährt [4]).

Indem der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, die ihm vom Staat bei der Organisation der Armenpflege auferlegte

[1]) vgl. Bd. 27 S. 35.

[2]) vgl. Bd. 24 S. 86.

[3]) vgl. Bd. 37 S. 34.

[4]) vgl. Bd. 25 S. 12.

Pflicht zur Unterstützung erfüllt, hat er im Interesse des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes einen Aufwand zu bestreiten. Doch erfolgt die Unterstützung vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen den hierzu verpflichteten Armenverband (§ 28 UWG.).

Über die rechtliche Natur dieses Erstattungsanspruches herrscht Meinungsverschiedenheit. Das Bundesamt für das Heimatwesen faßt ihn als einen zivilrechtlichen Anspruch auf [1]), ebenso das Reichsgericht. Dieses erblickt die rechtliche Grundlage für den Erstattungsanspruch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.). Diese sollen Anwendung finden, wenn und soweit der vorläufig unterstützende Armenverband in der Absicht, für den endgültig unterhaltspflichtigen als den Geschäftsherrn zu handeln und von ihm Ersatz zu erlangen (§ 685 BGB.), Tätigkeiten ausübte und in deren Ausübung Leistungen übernahm, die gesetzlich dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband oblagen und deren Kosten dieser daher zu tragen hat [2]).

Diese Auffassung kann ich nicht teilen. M. E. handelt es sich bei dem vorliegenden Rechtsverhältnis vielmehr um ein anschauliches Beispiel der sogen. negotiorum gestio des öffentlichen Rechts.

Die Geschäftsführung ohne Auftrag kann als ausschließlich privatrechtliches Institut schon ihrer äußeren Erscheinung nach nicht angesehen werden. Denn der Fall, daß jemand in der Meinung, sein eigenes Geschäft zu führen, ein fremdes Geschäft besorgt, kann offenbar ebensowohl im Gebiete öffentlichrechtlicher Tätigkeit wie im Privatrechte vorkommen [3]). Es ist aber auch seinem innern Wesen nach nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt.

Im Verlauf der Darstellung wurde bereits darauf hin-

[1]) vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Eger § 61 und Baath § 23, 1 b c, § 37 Anm. 8, § 28 Anm. 43a u. b.

[2]) vgl. RGZ. Bd. 75 S. 233, Bd. 77 S. 197; JW. 1910 S. 186 Nr. 9; RG. v. 10. 1. 1881 bei Reger Bd. 1 S. 378.

[3]) vgl. Reger Bd. 20 S. 137.

gewiesen [1]), daß die Rechtsinstitute des Zivilrechts ihre Gestalt durch das maßgebende Grundverhältnis der Gleichheit der beteiligten Rechtssubjekte erhalten, wohingegen die des Verwaltungsrechts in der Regel sich durch das Grundverhältnis der Ungleichheit auszeichnen [2]). Hier nun erscheint öffentliches Recht zwischen gleichen Rechtssubjekten, zwischen zwei Armenverbänden. Diese Übereinstimmung des Grundverhältnisses gibt dem vorliegenden Rechtsverhältnis allerdings eine große Verwandtschaft mit der Geschäftsführung ohne Auftrag des Zivilrechts.

Doch sind die hier in Frage kommenden Rechtssubjekte juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der ihnen übertragenen Verwaltung tätig werden. Ein öffentlichrechtlicher Verband hat eine ihm nach öffentlichem Recht obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, wozu ein anderer öffentlichrechtlicher Verband endgültig verpflichtet ist. Dieses Verhältnis trägt an sich nach außen und innen so sehr die Merkmale eines öffentlichrechtlichen, daß seine Unterstellung unter die Zivilgerichtsbarkeit als etwas Erzwungenes und Unnatürliches erscheinen muß, selbst wenn sich sonst ein haltbarer Grund dafür finden ließe [3]).

Es muß zugegeben werden, daß auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine negotiorum gestio nicht ohne weiteres möglich ist. Denn jede von ihnen hat durch den Staat ihr bestimmtes Gebiet von Geschäften zugewiesen erhalten. Ein Einmischen in die Geschäfte der anderen wird also in der Regel als ein Übergriff angesehen werden müssen, aus dem dem fehlenden Teil kein geordneter öffentlichrechtlicher Anspruch erwachsen kann. Voraussetzung für das Zustandekommen eines derartigen Anspruchs ist, daß es sich um die Besorgung eines Geschäfts handelt, zu dem beide Organe, Geschäftsführer wie Geschäftsherr, berufen sind [4]).

Daß nun zur vorläufigen Unterstützung eines Hilfsbedürftigen sowohl der vorläufig unterstützende wie der endgültig verpflichtete Armenverband berufen sind, dürfte keinem Zweifel unter-

[1]) vgl. oben S. 11 ff.

[2]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 426.

[3]) vgl. Reger Bd. 20 S. 138.

[4]) vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 427 f.

liegen. Aus dem Wortlaut des § 28 UWG. ergibt sich zugleich, daß die beiden Armenverbände nicht gleichmäßig mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Die Tätigkeit des vorläufig unterstützenden Armenverbandes als die des Geschäftsführers ist nur eine aushelfende einstweilige, die des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes als die des Geschäftsherrn die stärkere, endgültige. Für den leistenden Armenverband entsteht mit der Geschäftsbesorgung ein Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenden Aufwandes. Dieser Anspruch wurzelt in der öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht der Armenverbände. Er ist nach öffentlichem Recht zu beurteilen [1].

§ 3.

Der Gegenstand der vorläufigen Unterstützungspflicht.

Gegenstand der vorläufigen Unterstützungspflicht ist jeder Deutsche im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes, gleichgültig, ob er zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an dem Orte seines Aufenthalts den Unterstützungswohnsitz hatte oder nicht [1].

Wie in jedem Einzelstaate, so soll die Armenpflege im ganzen Reichsgebiete denselben einheitlichen Normen unterliegen. Deshalb stellt das Unterstützungswohnsitzgesetz gleich eingangs in § 1 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate mit Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln sei. Doch fügt Abs. 2 § 1 die Einschränkung hinzu, daß im Sinne des UWG. unter Deutschen nur diejenigen Personen zu verstehen seien, die dem Geltungsbereiche des Gesetzes angehören. Es galten daher diejenigen Gebiete, in denen das Gesetz nicht eingeführt war, im Sinne desselben als Ausland und ihre Angehörigen als Ausländer. Die Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen waren demnach bis zum 1. 4. 1910, die des Königreichs Bayern bis zum 1. 1. 1916 im Sinne der Reichsverfassung Angehörige des Deutschen Reiches, hatten aber auf Grund des UWG. weder Rechte noch Pflichten gegenüber den dem

[1] vgl. Otto Mayer, VerwR. Bd. 2 S. 428; Fleiner S. 265.
[2] vgl. Bd. 14 S. 57, Bd. 27 S. 35.

Geltungsbereiche dieses Gesetzes angehörigen übrigen Staaten des Deutschen Reiches [1]. Nachdem jetzt auch Elsaß-Lothringen und Bayern dem Gebiete des UWG. beigetreten sind, hat die erwähnte Einschränkung nur noch untergeordnete Bedeutung. Immerhin ist sie noch nicht überflüssig geworden, da auch heute noch die staatenlosen und diejenigen Personen, welche die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen, die Angehörigen der deutschen Schutzgebiete, als Ausländer im Sinne des UWG. gelten [2].

In gleicher Weise, wie nach § 28 UWG. ein Deutscher, muß aber auch nach § 60 UWG. ein hilfsbedürftiger Ausländer vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Ausländer werden demnach hinsichtlich der vorläufigen Unterstützung den Inländern gleichgestellt [3]. Dieses Prinzip ist aus der altpreußischen Armengesetzgebung übernommen. Zwar war es in dieser ausdrücklich nur für die „auf der Reise erkrankten Ausländer" ausgesprochen [4], es wurde aber in Theorie und Praxis auf alle hilfsbedürftigen Ausländer ausgedehnt [5].

Als Ausländer im Sinne des § 60 UWG. ist entsprechend den obigen Ausführungen jeder anzusehen, der dem Geltungsbereiche des Gesetzes nicht angehört. Als Ausländer gilt auch jeder ehemalige Deutsche, der die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate nicht mehr besitzt bis zum Wiedererwerb einer solchen [6].

[1] vgl. Bd. 6 S. 82, Bd. 8 S. 140, Bd. 9 S. 71, 122, Bd. 12 S. 145, Bd. 13 S. 117, Bd. 15 S. 35, Bd. 18 S. 49, 169, Bd. 21 S. 135, Bd. 26 S. 152, Bd. 36 S. 181.
[2] vgl. Baath Anm. 1 u. 2 zu § 1; Eger Anm. 1 zu § 1.
[3] vgl. § 64 preuß. AG. z. UWG. v. 8. 3. 1871: Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb des UW. einem Deutschen gleich zu behandeln.
[4] vgl. § 29 preuß. AG. v. 31. 12. 1842.
[5] vgl. Eger Anm. 189 Ziff. 1 S. 408.
[6] vgl. Bd. 18 S. 169, Bd. 24 S. 156.

§ 4.

Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung der Unterstützungspflicht.

Voraussetzung für das Eingreifen der vorläufigen Unterstützungspflicht ist das Vorliegen armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit wird im UWG. nicht festgelegt. Auch bietet kein anderes Gesetz eine allgmein gültige Definition dieses Begriffes. Einen Anhalt dafür, was unter Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne zu verstehen ist, gibt uns der § 4 FreizügG. v. 1. 11. 1867 [1]). Danach ist hilfsbedürftig diejenige Person, welche nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und die „solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält". Sind danach keine Geldmittel zur Beschaffung des notdürftigen Lebensunterhaltes vorhanden, so wird die Hilfsbedürftigkeit in der Regel mit dem Mangel der Arbeitsfähigkeit zusammenfallen. Doch kann Hilfsbedürftigkeit auch vorliegen, wenn Arbeitsfähigkeit zwar vorhanden, wenn sie aber nur eine beschränkte ist. Es hängt dann von dem Grade der Erwerbsfähigkeit ab, ob überhaupt und in welchem Umfange Hilfsbedürftigkeit anzunehmen ist [2]). Daher ist in jedem Einzelfalle eine genaue Prüfung durch den die Unterstützung gewährenden Armenverband notwendig, ob armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Von dem Ergebnis der hierüber zu treffenden Feststellungen hängt es jedesmal ab, ob eine öffentliche Unterstützung zu gewähren oder zu versagen ist [3]).

Zu einer öffentlichen wird die Unterstützung erst dadurch, daß sie von der Armenbehörde auf Grund einer aus den Armengesetzen sich ergebenden Verpflichtung mit dem Bewußtsein und in der Absicht, Armenpflege zu üben, gewährt wird [4]).

[1]) RGBl. S. 55, abgeändert durch Art. 7 EG. z. BGB. v. 18. 8. 1896 (RGBl. S. 404 ff.).

[2]) vgl. Bd. 14 S. 53, Bd. 21 S. 63, 66, Bd. 24 S. 91, Bd. 40 S. 91.

[3]) vgl. Bd. 24 S. 79.

[4]) vgl. Bd. 18 S. 49, Bd. 30 S. 59, Bd. 33 S. 15, Bd. 35 S. 102, Bd. 36 S. 39.

Die Pflicht zur vorläufigen Unterstützung einer Person tritt aber für den Armenverband, in dessen Bezirk sie sich aufhält, erst ein, wenn die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist [1]). Es ist die Aufgabe der Armenbehörde und ihrer Organe, den Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit festzustellen und zu ermitteln, auf welche Art dieselbe beseitigt werden kann [2]). Bei ihren Ermittlungen dürfen sich die Armenverbände nicht von festen, im Gesetz nicht anerkannten Grundsätzen [3]) oder einer angeblichen Verwaltungspraxis [4]) leiten lassen.

Die Verletzung der ihm bei Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit obliegenden Sorgfalt kann für den vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverband erhebliche materielle Schädigungen zur Folge haben, da der endgültig verpflichtete Armenverband die Erstattung der Unterstützung ablehnen kann, wenn die Prüfung nur oberflächlich erfolgt war.

§ 5.

Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit durch Unterstützung.

Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen sind im UWG. nicht festgelegt worden. Bei der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, die im Rahmen der Armenpflege hervortreten können, hat aber die Landesgesetzgebung von einer die einzelnen Leistungen erfassenden Regelung Abstand genommen. Sie gibt nur allgemein die Hauptgebiete an, auf welche sich die Armenpflege zu erstrecken hat, indem z. B. § 1 Abs. 1 preuß. AG. z UWG. für Preußen vorschreibt, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren sei. Wenn der Staat es einerseits den Armenverbänden im öffent-

[1]) vgl. Bd. 12 S. 41, 43, Bd. 13 S. 54, Bd. 15 S. 41, Bd. 16 S. 52, Bd. 21 S. 60, Bd. 32 S. 76, 67, Bd. 35 S. 102, Bd. 40 S. 27.

[2]) vgl. Bd. 25 S. 48.

[3]) vgl. Bd. 7 S. 43, Bd. 9 S. 30, Bd. 10 S. 66, Bd. 21 S. 63.

[4]) vgl. Bd. 5 S. 59, Bd. 15 S. 75, Bd. 11 S. 43, Bd. 21 S. 63, Bd. 29 S. 50.

lichen Interesse zur Pflicht macht, keinen Hilfsbedürftigen aus Mangel an Unterhaltsmitteln zugrunde gehen zu lassen, so beschränkt er doch andererseits das Maß des zu Gewährenden auf die zur Existenz des Hilfesuchenden unbedingt erforderliche Fürsorge [1]). Ob das einem Hilfsbedürftigen Geleistete seiner Art und Gattung nach überhaupt als eine Leistung der Armenpflege anzusehen ist, ist gemäß § 8 UWG. nach den am Ort der vorläufigen Unterstützung geltenden Gesetzen zu beurteilen [2]).

[1]) In einzelnen Bundesstaaten sind der Armenpflege weitergehende Aufgaben gestellt. So gehört in Anhalt (Bd. 24 S. 113, Bd. 25 S. 81, Bd. 49 S. 71) und im Königreich Sachsen (Bd. 35 S. 93) die Fürsorgeerziehung zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege.

[2]) vgl. Bd. 1 S. 50, Bd. 10 S. 104, 107, Bd. 11 S. 39, Bd. 14 S. 65, Bd. 15 S. 70, 76, Bd. 16 S. 80, Bd. 18 S. 57, Bd. 32 S. 101, Bd. 33 S. 22.

Zweiter Abschnitt.

Die Erstattungsansprüche gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband.

Wie wir sahen, ist die Verpflichtung des Armenverbandes des Aufenthaltsortes, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, eine nur vorläufige. Ihr tritt gegenüber die in § 30 UWG. näher bestimmte Pflicht zur endgültigen Armenpflege und daher auch zur Erstattung der dem vorläufig unterstützenden Armenverband erwachsenden Kosten. Unter allen Umständen läßt § 30 UWG. zugleich mit der geleisteten Unterstützung auch die entsprechende Ersatzobligation entstehen, nicht nur dann, wenn sich der endgültig verpflichtete Armenverband einer unbegründeten Weigerung oder Säumnis bei der Übernahme des Hilfsbedürftigen schuldig gemacht hat [1]). Die einzige Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist, daß durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Deutschen Unterstützungskosten entstanden sind.

§ 6.

Die Träger der Anspruchsberechtigung.

Zur Erhebung des Erstattungsanspruchs ist demnach vor allem berechtigt der Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes, der die vorläufige Unterstützung gewährt hat.

Doch kann als Kläger auch jeder andere Armenverband auftreten, welcher, ohne selbst endgültig verpflichtet zu sein, die Unterstützung leistet. Es kommen also in Frage einmal der Ortsarmenverband des Dienst- und Arbeitsortes, soweit er nicht nach § 29 die Fürsorgekosten endgültig zu

[1]) In diesem Umfange wollte die Bundespräsidialvorlage von 1869/70 in § 25 (jetzt § 30 UWG.) eine Erstattungspflicht begründet wissen.

tragen hat, sodann aber auch jeder Orts- oder Landarmenverband, der sich eines Hilfsbedürftigen, obwohl derselbe bei dem Hervortreten der Notwendigkeit zur Unterstützung sich nicht in seinem Bezirke aufhielt, in der irrtümlichen Meinung angenommen hat, hierzu verpflichtet zu sein [1]). Die Pflicht des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes zur vorläufigen Fürsorge besteht nämlich nicht nur gegenüber dem Hilfsbedürftigen und dem endgültig verpflichteten Armenverbande, sondern auch gegenüber jedem dritten Armenverbande. Hat also die Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zur Folge, daß ein anderer Armenverband genötigt wird, die vorläufige Fürsorge zu übernehmen, so findet ein armenrechtlicher Anspruch auf Erstattung gegen den Armenverband statt, der seiner vorläufigen Unterstützungspflicht nicht nachgekommen ist. Es liegt im Sinne des UWG., daß der Armenverband für solche Zuwiderhandlung dem dadurch benachteiligten Armenverband auch armenrechtlich haftet [2]).

§ 7.
Die Träger der Erstattungspflicht.

Die Verpflichtung zur endgültigen Armenpflege äußert sich zunächst in der Pflicht zur Erstattung der durch die vorläufige Unterstützung des Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten. Erstattungsverpflichtet ist:

1. wenn der Unterstützte einen UW. hat, der Ortsarmenverband seines UW. (§ 30 Abs. 1 a);
2. wenn ein UW. des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand, oder falls er in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist (§ 30 Abs. 1 b);

[1]) vgl. Bd. 8 S. 62, Bd. 13 S. 57, Bd. 17 S. 70, Bd. 25 S. 27, Bd. 37 S. 145 ff.

[2]) vgl. Bd. 4 S. 94, Bd. 7 S. 47, Bd. 13 S. 54, Bd. 17 S. 66.

3. wenn der Armenverband sich eines Kranken angenommen hat, zu dessen Unterstützung der Armenverband des Dienst- und Arbeitsortes gemäß § 29 UWG. verpflichtet war, letzterer Armenverband [1]).

A. Die Erstattungspflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes.

Im Verhältnis der Armenverbände zueinander ist der Armenverband des UW. der endgültige Träger der Armenlast. Ob der unterstützte Arme einen UW. erworben hat, ist nach den §§ 9—27 UWG. zu beurteilen [2]). Die Erstattungspflicht eines Ortsarmenverbandes ist davon abhängig, daß der Unterstützte in dessen Bezirk den UW. besitzt, d. h. daß er dort einen UW. erworben und bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht verloren hat. Solange in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen der betreffenden Person eine Änderung nicht eingetreten ist, bleibt der Armenverband des UW. dem vorläufig unterstützenden Armenverband erstattungspflichtig, mag die Hilfsbedürftigkeit hervortreten, wann und wo immer es auch sei [3]).

Diese reichsgesetzliche Erstattungspflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes wird durch das auf landesgesetzlicher Bestimmung beruhende Recht der Ortsarmenverbände, daß ihnen von dem Landarmenverbande in einem speziellen Zweige der Armenpflege [4]) die Armenlast abgenommen werde, in keiner Weise berührt [5]).

B. Die Erstattungspflicht der Landarmenverbände.

Hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung der Landarmenverbände zur Armenpflege stellt § 5 UWG. ganz allgemein den

[1]) vgl. Bd. 42 S. 112, 128, Bd. 43 S. 16, Bd. 47 S. 130.

[2]) über Erwerb und Verlust des UW. vgl. Rocholl S. 79—122; Eger S. 77 ff., 126—148; Baath S. 9 ff.; Graeffner-Simm S. 49—130.

[3]) vgl. Bd. 24 S. 8.

[4]) Eine solche Übernahme der Armenlast findet z. B. statt durch die LAV. hinsichtlich der Kur- und Pflegekosten für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen (§ 31 AG. z. UWWG.).

[5]) vgl. Bd. 9 S. 61, Bd. 23 S. 33, 34, Bd. 26 S. 92, Bd. 27 S. 62.

Grundsatz auf, daß die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Armenverband verpflichtet ist, den Landarmenverbänden obliege. § 30 Abs. 1 b bestimmt nun des näheren, welcher Landarmenverband in diesem Falle zur Erstattung der durch die vorläufige Unterstützung erwachsenen Kosten verpflichtet ist. Es ist derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk sich der Arme beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhielt, mag er sich auch nur zufällig oder vorübergehend in diesem Bereiche befunden haben[1]). Die Örtlichkeit allein, wo das Bedürfnis erkennbar hervorgetreten, ist für die Erstattungspflicht das entscheidende Moment[2]). Während aber nach der früheren Fassung des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Verpflichtung des Landarmenverbandes erst Platz griff, wenn der den Ersatz seiner Aufwendungen verlangende Ortsarmenverband den Nachweis erbrachte, daß der Unterstützte keinen UW. hatte, ist in der jetzigen Fassung[3]) mit Rücksicht auf die außerordentliche Schwierigkeit dieser Feststellung die Verpflichtung des Landarmenverbandes von dem erheblich leichter zu führenden Beweise abhängig gemacht, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Und dieser Beweis soll nach § 30 Abs. 2 schon dann als erbracht gelten, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Hiermit ist eine wirksame Erleichterung der Beweislast herbeigeführt[4]).

Solange also ein endgültig verpflichteter Ortsarmenverband vorhanden ist, fällt die Unterstützungspflicht des Landarmenverbandes fort. Diese tritt erst ein, wenn gegen den Landarmenverband erwiesen wird, daß ein UW. des Unterstützten nicht zu ermitteln ist. Der Landarmenverband ist danach erst subsidiär zur Armenpflege verpflichtet. Während die Person des zur endgültigen Tragung der Armenlast verpflichteten Ortsarmenverbandes durch die armenrechtliche Zugehörigkeit des Unterstützten zu diesem

[1]) Bd. 42 S. 128.
[2]) vgl. Bd. 22 S. 45, Bd. 26 S. 96, Bd. 31 S. 80.
[3]) vgl. Novelle v. 12. 3. 1894.
[4]) vgl. Bd. 26 S. 13, 96, Bd. 27 S. 86, 96.

Ortsarmenverband (dem Unterstützungswohnsitz) schon vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit feststeht, ergibt sich die Person des erstattungspflichtigen Landarmenverbandes erst mit dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit[1]).

C. Die Erstattungspflicht des Armenverbandes des Dienst- und Arbeitsortes.

Der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes oder der Landarmenverband, in dessen Bezirk das Bedürfnis zur Armenpflege erkennbar hervorgetreten ist, ist in der Regel zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten verpflichtet. Von diesem Grundsatz macht das Unterstützungswohnsitzgesetz eine Ausnahme. „§ 29 begründet für den Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes eine endgültige, öffentlichrechtliche Fürsorgepflicht[2])." Dabei ist es ohne Belang, ob der Arbeitnehmer an dem Orte, an welchem die Arbeit zu leisten ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nicht[3]). Erkrankt nun ein Arbeitnehmer außerhalb des Dienst- oder Arbeitsortes und ist wegen Vorliegens armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ein anderer Ortsarmenverband zur vorläufigen Unterstützung des Erkrankten verpflichtet, so muß dieser sich wegen der Erstattung der Kosten für die ersten 26 Wochen unmittelbar an den Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes halten. Er kann sich nicht etwa an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes wenden und diesem den Regreß gegen den Dienst- und Arbeitsort überlassen, denn für die ersten 26 Wochen hat der Armenverband des UW. überhaupt keine Verpflichtung. Dem Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes gegenüber tritt der Ortsarmenverband des Dienst- und Arbeitsortes an die Stelle des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes.

Dem Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung steht es nicht frei, auch in denjenigen Fällen, in welchen gemäß § 29 UWG. eine Erstattungspflicht des Dienst- oder Arbeitsortes be-

[1]) vgl. Bd. 27 S. 79, 80.
[2]) vgl. Graeffner-Simm S. 171; Eger in GruchotsBeitr. Bd. 18 S. 723.
[3]) vgl. Bd. 29 S. 81, Bd. 30 S. 104, Bd. 47 S. 77.

gründet sein würde, sich trotzdem unmittelbar an den Armenverband des UW. zu halten und dem letzteren den Regreß gegen den Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes zu überlassen. Vielmehr ist nach § 30 der Armenverband des UW. zur Kostenerstattung dem Armenverband der vorläufigen Unterstützung gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die Kosten nicht gemäß § 29 dem Armenverband des Dienst- oder Arbeitsorts zur Last fallen [1]).

Der Armenverband des Dienst- oder Arbeitsortes ist als alleiniger endgültiger Träger der Armenlast für die Dauer von 26 Wochen in demselben Umfange wie der Armenverband des UW. jedem anderen Armenverband erstattungspflichtig, der sich des Erkrankten hat annehmen müssen [2]).

§ 8.

Die Geltendmachung der Erstattungsansprüche.

A. Vorverfahren.

a) Anmeldung.

Will der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten geltend machen, so legt ihm § 34 Abs. 1 UWG. die Verpflichtung auf, zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband anzumelden. Einer Anmeldung bedürfen sowohl die auf Grund des § 30 UWG. gegen Orts- und Landarmenverbände, als auch die gemäß § 29 UWG. gegen den Ortsarmenverband des Dienst- und Arbeitsortes zu erhebenden Ansprüche [3]).

[1]) vgl. Bd. 1 S. 27, 28.

[2]) vgl. Bd. 42 S. 112, 128, Bd. 43 S. 16, Bd. 47 S. 130.

[3]) Dagegen bedürfen Ansprüche auf Rückzahlung irrtümlich erstatteter Beträge wegen ungerechtfertigter Bereicherung keiner Anmeldung gemäß § 34, weil es sich hierbei nicht um Erstattung armenrechtlich aufgewendeter Kosten handelt (Bd. 18 S. 112, Bd. 32 S. 73, Bd. 39 S. 104.)

Die Anmeldung ist zu richten an den vermeintlich verpflichteten Armenverband. Hält der vorläufig unterstützende Armenverband fälschlicherweise einen anderen Armenverband für den endgültig verpflichteten, so ist die Anmeldung bei diesem ohne rechtliche Bedeutung [1]). Die Anmeldung wird nicht dadurch entbehrlich, daß dem in Anspruch genommenen Armenverband die Tatsachen bekannt sind, welche den Erstattungsanspruch gegen ihn begründen [2]).

Der Anmeldepflicht wird genügt durch die ordnungsmäßige Absendung eines den Erstattungsanspruch geltend machenden Schreibens. Dieses braucht nicht wörtlich die Anfrage zu enthalten, ob der Anspruch anerkannt werde. Doch muß daraus unzweideutig ersichtlich sein, daß ein Erstattungsanspruch gegen denjenigen Armenverband erhoben werde, bei dem die Anmeldung erfolgt. Zum mindesten muß die Person des Unterstützten deutlich bezeichnet werden [3]). Der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband muß wissen, daß er eine Klage auf Erstattung zu gewärtigen hat [4]). Die Anmeldung ermöglicht es ihm zu prüfen, ob der erhobene Anspruch begründet ist, und gegebenenfalls rechtzeitig seine Verteidigungsmittel dagegen zu sammeln.

Eine mündliche Anmeldung ist zwar nicht ausgeschlossen, doch ist im Streitfalle seitens des Klägers zu beweisen, wann und wem gegenüber sie erfolgt ist, welchen Inhalt sie gehabt hat und ob sie demgemäß den Anforderungen des § 34 UWG. entspricht [5]).

Die formgültige Anmeldung umfaßt zugleich auch den Anspruch auf Erstattung der noch aufzuwendenden Kosten, sofern aus ihr hervorgeht, daß es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelt [6]) und sofern nicht die spätere Weitergewährung als neuer Pflegefall erscheint [7]).

Der Anmeldung soll eine vollständige Vernehmung des Unter-

[1]) vgl. Bd. 2 S. 100 ff., Bd. 15 S. 115, Bd. 24 S. 81.

[2]) vgl. Bd. 29 S. 128.

[3]) vgl. Bd. 35 S. 133.

[4]) vgl. Bd. 12 S. 105, Bd. 19 S. 139, Bd. 41 S. 183.

[5]) vgl. Bd. 17 S. 142, Bd. 21 S. 161.

[6]) vgl. Bd. 12 S. 109, Bd. 17 S. 139.

[7]) vgl. Bd. 19 S. 135.

stützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse beigefügt werden. Dies ist jedoch nicht unbedingt erforderlich[1]). Während das Gesetz für den Fall der unterlassenen Anmeldung des Anspruchs ausdrücklich den Verlust desselben androht, ist eine ähnliche nachteilige Folge bei der unterlassenen Vernehmung nicht vorgesehen. Immerhin muß sich die Stellung des Klägers in diesem Falle wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmung verschlechtern. Denn das in §§ 34 ff. UWG. vorgeschriebene Verfahren ist ein wesentlicher Teil des armenrechtlichen Streitverfahrens und die Klage demnach nicht vollständig, wenn Kläger nicht den Nachweis erbringt, daß er die vorgeschriebene Vernehmung veranlaßt habe. Es wird daher der Auffassung Egers[2]) beizustimmen sein, wonach dem Kläger in diesem Falle die Prozeßkosten aufzuerlegen sind, da er dem Beklagten nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise das Material zur Prüfung des Anspruchs mitgeteilt hat. Dies wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn der Verklagte im Streitverfahren sogleich seine Verpflichtung zur Kostenerstattung anerkennt.

Keinesfalls ist der vorläufig unterstützende Armenverband verpflichtet, die Angaben des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zum Gegenstande weiterer Ermittlungen zu machen und dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen[3]). Die Beweisverhandlungen brauchen dem letzteren gleichfalls nicht übermittelt zu werden[4]).

Die sechsmonatige Frist, binnen welcher die Anmeldung zu erfolgen hat, datiert vom Beginne der Unterstützung, auch wenn der klagende Armenverband damals nicht selbst Armenpflege gewährt hat und mit den Kosten erst später belastet ist, oder wenn er die Tatsache, aus der die Erstattungspflicht des Beklagten sich ergibt, erst später erfahren hat[5]). Bisweilen kann die Anmeldung die Kostenerstattungspflicht des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes sogar dann begründen, wenn noch gar keine Unterstützung geleistet ist. Dann muß aber die Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge bereits zutage getreten sein und die Gewährung öffentlicher Unterstützung unmittelbar bevorstehen. Voraussetzung ist ferner, daß die Armenpflege auch wirklich alsbald einsetzt[1]).

[1]) vgl. Bd. 4 S. 102, Bd. 13 S. 119, 121, Bd. 16 S. 154, Bd. 38 S. 161.
[2]) vgl. Eger S. 323.
[3]) vgl. Bd. 27 S. 158
[4]) vgl. Bd. 37 S. 161.
[5]) vgl. Bd. 40 S. 148.

b) Ersatzanmeldung.

Nicht immer ist es möglich, den erstattungspflichtigen Armenverband binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung zu ermitteln. Alsdann hat nach § 34 Abs. 2 UWG. die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der gleichen Frist bei der zuständigen vorgesetzten Behörde[2]) des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen. Die in rechtsgültiger Weise geschehene Ersatzanmeldung wirkt dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband gegenüber genau so wie eine bei ihm selbst rechtzeitig erfolgte Anmeldung. Sie wahrt für die Zukunft den Erstattungsanspruch in voller Höhe, ohne daß es darauf ankommt, ob dem Kläger in der Folgezeit eine Säumnis bei seinen Ermittlungen zur Last fällt[3]).

Es kann zweifelhaft erscheinen, in welchem Zeitpunkt die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde zu erfolgen hat. Das Gesetz drückt sich ganz allgemein aus: „Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln". Auf Grund dieser Fassung hält Rocholl[4]) den Zeitpunkt der Anmeldung erst für gekommen, wenn die besonderen Umstände des Falles jede Vernehmung des Unterstützten unmöglich machen. Danach wäre die Anmeldung erst gegen Ende der Sechsmonatsfrist statthaft.

Dem gegenüber ist daran festzuhalten, daß Abs. 2 den unterstützenden Armenverband vor dem Verluste des Erstattungsanspruches sichern soll, der sich nach Abs. 1 ergeben würde[5]). Dieser Schutz

[1]) vgl. Bd. 4 S. 97, Bd. 5 S. 120.
[2]) Aufsichtsbehörde ist bei Städten der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (§ 7 ZustG.), in Landgemeinden der Landrat (§ 24 ZustG., § 114 LandgemO. f. d. Rheinprov., § 139 LandgemO. f. d. Prov. Westf., § 139 LandgemO. f. d. östl. Prov.).
[3]) vgl. Bd. 28 S. 165, 167.
[4]) vgl. System des deutschen Armenpflegerechtes, Berlin 1873, S. 272.
[5]) vgl. Bd. 24 S. 182.

wird am wirksamsten dann erreicht, wenn der zur Anmeldung geeignete Zeitraum möglichst groß ist. Und da das Gesetz nicht vorschreibt, wann der Fall der Nichtermittlung gegeben ist, und auch keine festen Grenzen für die Anmeldung zieht, so muß man annehmen, daß sie jederzeit innerhalb der sechsmonatigen Frist zulässig ist, vorausgesetzt, daß sich der vorläufig unterstützende Armenverband keiner Lässigkeit bei den von ihm anzustellenden Ermittlungen schuldig gemacht hat[1]). Diese Auffassung vertritt auch das Bundesamt für das Heimatwesen, wenn es die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde für zulässig erachtet, sobald ein berechtigter Zweifel darüber vorliegt, welcher Armenverband der wirklich verpflichtete ist[2]). Die Anmeldung genügt nicht für den Fall, daß der verpflichtete Armenverband bereits ermittelt war, oder wenn er doch ohne Schwierigkeit, gegebenenfalls bei größerer Beschleunigung der Verhandlungen, rechtzeitig hätte ermittelt werden können.

c) Sechsmonatsfrist.

„Binnen sechs Monaten" hat die Anmeldung zu erfolgen. Unter Monaten sind Kalendermonate zu verstehen, nicht ein Zeitraum von sechsmal 30 Tagen[3]). Die Frist beginnt zu laufen mit dem Eintritt des Pflegefalles, d. h. mit dem Beginn der Unterstützung. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem der Fristenlauf begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages[4]).

Die Anmeldung des Erstattungsanspruches hat binnen der sechsmonatigen Frist zu erfolgen „bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches". Diese Fassung läßt es im Falle einer fortlaufenden Unterstützung, die sich über den Zeitraum mehrerer

[1]) vgl. Eger S. 338.

[2]) vgl. Bd. 3 S. 113, Bd. 4 S. 100, Bd. 5 S. 119, Bd. 6 S. 87, Bd. 7 S. 121, Bd. 10 S. 130, Bd. 14 S. 111, Bd. 16 S. 153.

[3]) vgl. RGZ. Bd. 7 S. 277.

[4]) vgl. § 122 ZPO., §§ 187 ff. BGB.

Jahre, mindestens über sechs Monate hinaus erstreckt, zweifelhaft erscheinen, ob bei Unterlassung der Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist der vorläufig unterstützende Armenverband mit seinem ganzen bis zur Anmeldung entstandenen und noch entstehenden Ersatzanspruche ausgeschlossen sein oder nur derjenige Betrag verjährt sein soll, der vom Tage der Anmeldung weiter als sechs Monate zurückliegt.

Im Anschluß an Rocholl[1]) vertritt Eger[2]) die Ansicht, daß die Versäumung der Anmeldefrist derartig vernichtend auf den Erstattungsanspruch wirkte, daß nicht nur die bis zum Ablauf der Frist gemachten, sondern auch alle in Zukunft noch zu machenden Aufwendungen von dem endgültig verpflichteten Armenverband ersetzt zu werden brauchen, da § 34 UWG. ausdrücklich die aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten als verloren bezeichne.

Zweifellos ist die Bestimmung des § 34 UWG. zugunsten des erstattungspflichtigen Armenverbandes getroffen. Dies hat auch das Bundesamt für das Heimatwesen wiederholt ausgesprochen[3]). Doch soll nach Egers[4]) Meinung dieser Schutz des endgültigen Pflegeverbandes wirksam erst dann erreicht werden, wenn infolge der Säumnis des vorläufig unterstützenden Armenverbandes „der ganze Erstattungsanspruch, das materielle Recht, für die Vergangenheit und Zukunft, die Erstattung solcher Kosten zu fordern," verloren geht.

Diese Auffassung ist nur möglich auf Grund der Annahme, daß der Kostenerstattungsanspruch im Falle fortlaufender Unterstützung eine unteilbare Einheit bilde. Wollte man sich ihr anschließen, so müßte man allerdings auch mit Rocholl und Eger selbst die erst nach der Anmeldung entstehenden Forderungen als durch die Versäumnis präkludiert gelten lassen.

Doch kann ich dieser Ansicht nicht beitreten. Die Hilfsbedürftigkeit, die der Armenunterstützung zugrunde liegt, ist nämlich auch im Falle fortlaufender Unterstützung kein ununterbrochener Zustand, sondern eine Tatsache, welche in jedem Augenblick durch den

[1]) vgl. System S. 272.

[2]) vgl. Eger S. 330 ff.

[3]) vgl. Bd. 26 S. 13, Bd. 31 S. 167, Bd. 37 S. 160.

[4]) vgl. Eger a. a. O. S. 330.

Mangel des zum Leben Unentbehrlichen neu eintritt und in jedem Augenblick durch die gewährte Abhilfe beseitigt wird, um vielleicht am nächsten Tage oder in der nächstfolgenden Zeit, vielleicht aber auch erst nach langer Zeit oder gar nicht wieder hervorzutreten. Demnach setzt sich der Erstattungsanspruch im Falle fortlaufender Armenunterstützung aus einer Reihe von einzelnen Forderungsrechten zusammen, die an jedem Unterstützungstag neu entstehen. Jedes dieser Forderungsrechte unterliegt der Präklusion für sich. Diese Ansicht wird gestützt durch eine Analogie mit dem privatrechtlichen Unterhaltsanspruch. Was der Erstattungsanspruch für den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband, das bedeutet der privatrechtliche Unterhaltsanspruch für den Unterhaltspflichtigen. Die Geltendmachung des ersteren zielt auf Erfüllung der Unterstützungspflicht, die Erhebung des letzteren auf Erfüllung der Unterhaltspflicht hin. Das BGB. behandelt aber den privatrechtlichen Unterhaltsanspruch nicht als eine einheitliche Obligation, die, nachdem sie einmal entstanden, bis zum Wegfalle der einen oder anderen Voraussetzung fortdauert, sondern als einen Anspruch, der wie die sittliche Pflicht, auf der er beruht, sich fort und fort erneuert, solange jene Voraussetzungen begründet sind[1]). Durch die Versäumnis rechtzeitiger Anmeldung wird demnach der Kostenerstattungsanspruch nur insoweit ausgeschlossen, als die Kosten länger als sechs Monate vor der Anmeldung erwachsen sind. Dagegen können die innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums vor der Anmeldung entstandenen sowie die nach der Anmeldung noch zur Entstehung gelangenden Forderungen des vorläufig unterstützenden Armenverbandes nach wie vor geltend gemacht werden[2]).

„Zu einer Vereinheitlichung fortlaufender Unterstützungen in einen Anspruch, fehlt es auch in vielen Fällen an der nötigen praktischen Handhabe, da nicht selten die Unterstützungen nicht zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten, sondern je nach der Hilfsbedürftigkeit, der Jahreszeit, der Beschäftigung und dem Erwerbszustande des zu Unterstützenden in unregelmäßiger Folge, mit größeren oder kleineren Zwischenräumen geleistet werden[3])."

[1]) vgl. RGZ. Bd. 4 S. 210; Staudinger Bd. 4 S. 800.

[2]) vgl. Baath Anm. 2 zu § 34 S. 271; Graeffner-Simm S. 201.

[3]) vgl. Greve S. 55.

Als Präklusivfrist ist die Sechsmonatsfrist von Amts wegen zu beachten, auch wenn sie von der Partei nicht geltend gemacht wird[1]).

B. Armenrechtliches Streitverfahren.

Um dem durch die Anmeldung eingeleiteten Vorverfahren einen geregelten Fortgang zu sichern und Verschleppungen durch den in Anspruch genommenen Armenverband vorzubeugen, legt § 35 UWG. diesem die Verpflichtung auf, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige eine zustimmende Antwort zu erteilen, widrigenfalls eine Ablehnung des Anspruchs anzunehmen ist. Mit der Ablehnung der erhobenen Forderung hat der in Anspruch genommene Armenverband dem anfragenden Armenverbande Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, und so kann nunmehr das armenrechtliche Streitverfahren Platz greifen. Dieses gestaltet sich verschieden, je nachdem die streitenden Parteien ein und demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören[2]) (§ 37 UWG.). Im ersteren Falle (§ 37 Abs. 1) richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung, im letzteren (§ 37 Abs 2) nach den Bestimmungen der §§ 38—51 UWG. Doch bietet § 52 UWG. den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit, die Vorschriften der §§ 38—51 UWG. durch die Landesgesetzgebung auch für Streitsachen zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates in Wirksamkeit treten zu lassen. Von dieser Gelegenheit haben außer Preußen[3]) auch die meisten Bundesstaaten[4]) Gebrauch gemacht[5]). Demnach entscheidet in

[1]) vgl. Bd. 6 S. 85, Bd. 7 S. 117, Bd. 26 S. 136, Bd. 31 S. 167.

[2]) Das Verfahren zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates heißt territorialer oder Landesprozeß, das Verfahren zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten interterritorialer oder Bundesprozeß (vgl. Eger S. 335).

[3]) vgl. § 57 preuß. AG. z. UWG.

[4]) Anhalt, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lauenburg, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Elsaß-Lothringen.

[5]) Tatsächlich könnte jeder Bundesstaat ein vollständig verschiedenes Prozeßverfahren für territoriale und interterritoriale Streitigkeiten einrichten. Nur Zweckmäßigkeitsgründe haben zu der oben erwähnten Regelung geführt, nicht reichsgesetzliche Beschränkung.

allen diesen Bundesstaaten das Bundesamt für das Heimatwesen als letzte Instanz, auch bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch das Unterstützungswohnsitzgesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor dem zur Entscheidung sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen (§ 36 UWG.). Beide Parteien in armenrechtlichen Streitverfahren müssen also Armenverbände sein[1]). Alle deutschen Armenverbände sind aber trotz der Verschiedenartigkeit ihrer Staatsangehörigkeit befugt, ohne Inanspruchnahme der Staatsbehörden selbständig und unmittelbar ihre Ersatzansprüche zu verfolgen[2]). In bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte stehen Orts- und Landarmenverbände einander gleich[3]). Es können aber nur solche Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken klagen oder verklagt werden, die in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine Einheit bilden. Bei einem Gesamtarmenverband (§ 3 UWG.) sind die einzelnen Gemeinden nur ein Teil des Ortsarmenverbandes. Ortsarmenverband und mithin Prozeßpartei ist stets der Gesamtarmenverband. Eine Erstattungsklage kann auch nicht gegen Verbände gerichtet werden, die ohne eine derartige armenrechtliche Einheit zu bilden nur die Aufbringung der Kosten für gewisse Zweige der Armenpflege (Irren-, Krankenpflege u. dgl.) als Zweck verfolgen. In diesem Falle ist die Klage gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zu richten und letzterem bleibt es überlassen, von den Verbänden der letztgedachten Art Ersatz des ausgelegten Betrages zu begehren[4]).

C. Verjährung.

Die Verjährung der Erstattungs- und Ersatzansprüche behandelt das Unterstützungswohnsitzgesetz in § 30 a. Die Ver-

[1]) vgl. §§ 7 u. 61 UWG.; Bd. 16 S. 159, Bd. 18 S. 148 u. 154, Bd. 20 S. 176, Bd. 28 S. 11.

[2]) vgl. Bd. 13 S. 123—126.

[3]) vgl. § 7 UWG.

[4]) vgl. Bd. 2 S. 53 ff., Bd. 10 S. 42.

jährungsfrist beträgt 2 Jahre vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist. Im Gegensatz zur Präklusivfrist darf sie vom Gericht nur berücksichtigt werden, wenn sie von einer Partei im Wege der Einrede geltend gemacht wird[1]).

Zu den Erstattungs- und Ersatzansprüchen, „welche auf Grund dieses Gesetzes (UWG.) erhoben werden", gehören in erster Linie die Ansprüche der Armenverbände gegeneinander. Der Sinn dieser Bestimmung geht aber weiter. Er begreift ausnahmslos sämtliche Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche unter die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörden fallen[2]), namentlich also auch die Ansprüche der Armenverbände gegen die Bundesstaaten (§§ 33 u. 60 UWG.), sowie gegen Dritte, (§ 62 UWG.). Alle diese Ersatzansprüche unterliegen der Verjährungsfrist von 2 Jahren.

Der Anfang der Verjährungsfrist ist durch die positiven Bestimmungen des § 30 a UWG. jeder Einwirkung der Partei entzogen. Im übrigen sind auf die Verjährung in Ermanglung besonderer Vorschriften des UWG. die reichsgesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden[3]). Demnach kann der zweijährige Fristenlauf unterbrochen oder in seinem Beginnen gehemmt werden (vgl. §§ 202 ff., 208 ff. BGB.). Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage gegen den endgültig verpflichteten Armenverband. Die Inanspruchnahme eines vermeintlichen erstattungspflichtigen Armenverbandes führt eine Unterbrechung der Verjährung nicht herbei[4]). Durch die Anmeldung des Erstattungsanspruchs gemäß § 34 UWG. wird die Verjährung nicht

[1]) vgl. Bd. 30 S. 15, Bd. 31 S. 111, Bd. 33 S. 93.

[2]) Dazu gehören z. B. die Ansprüche auf Rückzahlung irrtümlich geleisteter Pflegekosten, Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung (Bd. 31 S. 111, Bd. 33 S. 93, Bd. 34 S. 165, Bd. 37 S. 105, 107), nicht dagegen unterliegen der Verjährung gemäß § 30 a die bereits rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüche (Bd. 31 S. 113), die Ansprüche auf Übernahme aus den §§ 31, 34 Abs. 3, weil diese Ansprüche weder eine Erstattung noch einen Ersatz bezwecken (Preuß. VerwBl. Bd. 25 S. 777).

[3]) Über Zustellung der Klage vgl. §§ 152—190, 230, 235, 239, 478, 479, 514, 515, 640 ZPO., über Anmeldung zum Konkurs § 13 KO.

[4]) vgl. RGZ. Bd. 46 S. 152.

unterbrochen [1]). Ein Anerkenntnis unterbricht die Verjährung erst in dem Augenblick, in dem es dem Gegner zugeht [2]). Für Preußen wird die Verjährung unterbrochen durch den Eingang der Klage der Spruchbehörde 1. Instanz, weil dies als Zeitpunkt der Klageerhebung im preußischen Verwaltungsstreitverfahren gilt [3]).

Wird die Klage zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt [4]).

Wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Verjährung bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Beträge umfaßt, welche in die Zeit vor Beginn der Verjährungsfrist fallen, oder ob auch alle noch in Zukunft zu machenden Aufwendungen verjährt sein sollen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man in dem Erstattungsanspruch im Falle fortlaufender Unterstützung eine Reihe von einzelnen Forderungsrechten erblickt oder ob man ihn als eine unteilbare Einheit auffaßt. Zu dieser Frage haben wir bereits oben [5]) Stellung genommen; eine nochmalige Erörterung erübrigt sich daher.

[1]) Urteil v. 7. 10. 1899 in Sachen Egeln—Groß-Sachsen.

[2]) Urteil v. 12. 2. 1916 Berlin-Lichtenberg Anm. 1 u. 2, zit. bei Baath Anm. 3a zu § 30a.

[3]) vgl. Bd. 33 S. 92, Bd. 35 S. 125.

[4]) vgl. Bd. 34 S. 121.

[5]) vgl. S. 35ff.

Dritter Abschnitt.

Die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung.

§ 9.

Armenverbände und Sozialversicherung.

Durch die Bestimmung des UWG. werden Rechte und Verbindlichkeiten ausschließlich zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden begründet (§ 61 Abs. 1 UWG.). Daraus folgt, daß die auf anderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen von den Bestimmungen des UWG. nicht berührt werden, vielmehr unbeschadet und neben der durch das UWG. konstruierten öffentlichen Unterstützungspflicht der Armenverbände unverändert fortbestehen (§ 61 Abs. 2).

Die dem vorläufig unterstützenden Armenverbande obliegende öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen ist ihrer inneren Natur nach dazu bestimmt, als Aushilfe zu dienen. Eine solche wird notwendig, wenn es privatrechtlich Verpflichtete überhaupt nicht gibt, oder wenn zwar solche vorhanden sind, aber ihrer Alimentationspflicht nicht nachkommen. Neben den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbänden, deren öffentlichrechtliche Erstattungspflicht wir bereits kennen gelernt haben, sind daher auch die privatrechtlich Verpflichteten dem vorläufig unterstützenden Armenverbande zur Erstattung des von ihm in Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Pflicht Geleisteten verbunden [1]). Deshalb gibt § 62 Abs. 1 UWG. jedem Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, die Befugnis, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet

[1]) vgl. RGZ. Bd. 17 S. 226.

ist, in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Auf Grund einer gesetzlichen Zession geht der dem Unterstützten gegen Dritte zustehende Anspruch in Höhe der gewährten Unterstützung auf den unterstützenden Armenverband über [1]).

Dieser Gedanke ist von Anfang an in die deutsche Sozialgesetzgebung aufgenommen worden. Grundsatz ist, daß die Armenpflege für die versicherten Personen als subsidiäre Hilfe bestehen bleiben soll, daß diese aber andererseits nicht schlechthin die Leistungen der Arbeiterversicherung und diejenigen der Armenpflege nebeneinander genießen sollen [2]).

Dem Zweck der Versicherungsgesetzgebung, die Armenpflege für die ihr unterliegenden Personen möglichst entbehrlich zu machen, entspricht die Pflicht der Armenverbände, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht die Armenpflege durch die Inanspruchnahme der Versicherungsträger überflüssig gemacht bezw. eine finanzielle Entlastung des Armenetats herbeigeführt werden kann. Als Träger der Reichsversicherung kommen in Frage: für die Krankenversicherung die Krankenkassen; für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften; für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Landesversicherungsanstalten; für die Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 10.

Rechtsübergang kraft Gesetzes — selbständiger Ersatzanspruch.

Art und Umfang des Erstattungsanspruchs gegen die Träger der Sozialversicherung haben im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung erfahren.

Schon das Krankenversicherungsgesetz von 1883 (§ 57), das Unfallversicherungsgesetz von 1884 (§ 8) und das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz von 1889 (§ 35) enthielten Vor-

[1]) vgl. RGZ. Bd. 2 S. 45, Bd. 19 S. 186, Bd. 72 S. 334, Bd. 75 S. 84. Über Ersatzansprüche gegen Dritte vgl. Baath S. 7–52; Eger S. 429–440; Greve S. 7–52; Graeffner-Simm S. 270–279.

[2]) vgl Hanow, Komm. z. RVO. Bd. 5 Anm. 2 zu § 1531.

schriften, wonach die Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die sozialen Versicherungsgesetze nicht berührt wurde. Leistete ein Armenverband auf Grund seiner öffentlichrechtlichen Unterstützungspflicht Armenpflege in einem Falle, in dem dem Unterstützten auf Grund der Versicherungsgesetze ein Anspruch zustand, so ging dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf den Armenverband über. Dieser Rechtsübergang kraft Gesetzes sollte den unterstützenden Armenverband in die Lage versetzen, sich für seine Leistungen Ersatz aus der Rente zu verschaffen. Doch wurden die auf dem Grundsatz des Rechtsüberganges beruhenden Vorschriften dahin gehandhabt, daß nicht ein Übergang des ganzen, auf eine Reihe von Einzelleistungen gerichteten Anspruchs, insbesondere des ganzen Anspruchs auf Unfall-, Invaliden- und Altersrente anerkannt wurde, sondern nur ein Übergang desjenigen Teilbetrages der Rente, welcher auf den Zeitraum entfiel, für den der Armenverband oder die Kasse die Unterstützung gewährt hatte. Eine Entlastung des Armenetats auf Kosten der Reichsversicherung wurde hierdurch aber nur in den seltensten Fällen erreicht, da die Rente, die grundsätzlich im voraus zu zahlen ist, meist bereits ausgezahlt war, ehe der Ersatzberechtigte seinen Anspruch auf dieselbe geltend machen konnte.

Um demgegenüber den Anspruch des ersatzberechtigten Armenverbandes wirksamer zur Durchführung zu bringen, wurde zuerst in dem JWG. von 1899 (§ 49) statt des bisherigen Rechtsüberganges kraft Gesetzes ein anders gearteter Ersatzanspruch gewährt. Durch Überweisung von Rentenbeträgen sollte dem unterstützenden Armenverband Ersatz geleistet werden. „Damit wurde der Ersatzanspruch für seine Befriedigung, also für den Zugriff, von den auf die Unterstützungszeit entfallenden Rentenbeträgen losgelöst, und es konnten auch Rententeile aus anderer Zeit für diesen Ersatz in Anspruch genommen werden [1])." Diese Neuregelung des Verhältnisses der Armenverbände zur Invalidenversicherung wurde im Jahre 1900 in der Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen für die Unfallversicherung im wesentlichen übereinstimmend über-

[1]) Hanow Bd. 5 S. 4.

nommen. Und die Reichsversicherungsordnung, die das gesamte Arbeiterversicherungsrecht in Form eines einzigen großen Gesetzes zusammenfaßt, gewährt grundsätzlich den Armenverbänden gegen die Versicherungsträger einen selbständigen Ersatzanspruch[1]), so daß also nunmehr auch für den Ersatz aus den Leistungen der Krankenversicherung an die Stelle des bisher geltenden Rechtsübergangs kraft Gesetzes ein selbständiger Ersatzanspruch getreten ist. Der in der RVO. getroffenen Regelung schließt sich das Angestelltenversicherungsgesetz an.

Der große Vorteil, der in dieser Neuregelung für die Armenverbände liegt, besteht darin, daß sie für den Zugriff nicht mehr lediglich auf die Kassenleistungen angewiesen sind, die auf die Unterstützungszeit entfallen, sondern auch Rückstände aus früherer Zeit und später erst fällig werdende Beträge in Anspruch nehmen können.

§ 11.

Grundsätze für die Ersatzansprüche.

A. Allgemeines.

Die Ersatzansprüche der Armenverbände für eine Zeit, in welcher dem Unterstützten Ansprüche aus der Sozialversicherung zustehen, sind in den §§ 1527, 1531—1538, 1540, 1636—1721 RVO. und §§ 81 ff. AVG. geregelt. § 1527 RVO. und § 81 AVG. sprechen den allgemeinen Grundsatz aus, daß Fürsorgeansprüche aller Art, die gegen andere Verpflichtete als gegen die Versicherungsträger bestehen, und ebenso die Verpflichtungen aus der Armenpflege durch die RVO. oder durch das AVG. nicht berührt werden. § 1531 enthält sodann die allgemeinen Vorschriften für die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen die Träger der Reichsversicherung.

In gleicher Weise gewährt auch § 82 AVG. dem unterstützenden Armenverband einen Ersatzanspruch, und zwar gegen den Träger der Angestelltenversicherung. Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er seinen Anspruch nach dem AVG. hatte oder

[1]) vgl. Graeffner-Simm S. 301; Stier-Somlo, Handausgabe Anm. 1 zu § 1531; Hanow Bd. 5 S. 2—5.

noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532—1537 Ersatz beanspruchen (§ 1531 RVO.). Während auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung eine Einschränkung des Ersatzanspruchs nach den §§ 1532—1537 herbeigeführt worden ist, hat der Armenverband nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Anspruch auf vollen Ersatz seiner Leistungen. Im übrigen deckt sich § 82 AVG. mit § 1531 RVO.

Die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch sind nach beiden Gesetzen im wesentlichen dieselben.

Die Unterstützung muß zunächst gewährt sein durch einen Armenverband. Nach der Fassung von § 1531 RVO. und § 82 AVG. können zwar Gemeinden oder Armenverbände als Gläubiger für den Ersatzanspruch in Betracht kommen. Doch hat diese Nebeneinanderstellung keine besondere Bedeutung. Der Wortlaut des Gesetzes läßt nämlich klar erkennen, daß der Ersatzanspruch auch für die Gemeinden nur insoweit entstehen soll, als sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen entsprochen haben. Zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege sind aber auf Grund des UWG. die Armenverbände bestellt. Demnach können hier Gemeinden auch nur so weit in Frage kommen, als sie in ihrer Eigenschaft als Armenverbände Armenpflege geübt haben[1]).

Anspruchsberechtigt ist der Träger der Armenlast. Es erwächst daher einer Gemeinde kein Ersatzanspruch, wenn ein erkrankter Versicherter auf Veranlassung der örtlichen Polizeiverwaltung aus sanitätspolizeilichen Gründen in Krankenhauspflege genommen wird und die Gemeinde auf Grund ihrer Verpflichtung zur Tragung der sächlichen Polizeikosten die Kosten der Krankenhauspflege bezahlt[2]). Bildet dagegen das Eingreifen der Polizei nur den Anlaß dafür, daß die Armenverwaltung Aufwendungen macht, so liegt Armenpflege vor.

Der Armenverband muß ferner den Hilfsbedürftigen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung unterstützt haben. Hat ein

[1]) vgl. Olshausen, VerwArch. Bd. 12 S. 3; Preuß. OVG. Bd. 14 S. 363.
[2]) ArbVers. 1895 S. 552, 1904 S. 83.

Armenverband ohne gesetzliche Pflicht Armenhilfe gewährt, so kann ein Ersatzanspruch nach § 1531 RVO. bezw. § 82 AVG. nicht geltend gemacht werden [1]).

Die von dem unterstützenden Armenverband gemachten Aufwendungen müssen erforderlich sein, um die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten zu beseitigen.

Wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist nicht nach den Grundsätzen der RVO., sondern nach denen des UWG. zu beurteilen [2]).

Der Armenverband hat aber nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn der Versicherte für diejenige Zeit, für welche der Armenverband seine Unterstützung leistete, auch Anspruch auf die Leistungen des Versicherungsträgers hatte [3]). Damit ist der Grundsatz der Gleichzeitigkeit der Armenpflegeleistung mit dem Anspruch gegen die Träger der Sozialversicherung durchgeführt.

Daneben muß die Identität der Person gewährt sein, d. h. dieselbe Person, welche die Armenunterstützung empfängt, muß auch den Ersatzanspruch gegen den Träger der Reichsversicherungsordnung haben.

Für die Ersatzleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung ist eine weitere Voraussetzung die Einheit des Leistungsgrundes, d. h. Ersatzansprüche gegen die Krankenkasse bestehen nur dann, wenn der Armenverband die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet (§ 1532 RVO.), und gegen die Berufsgenossenschaften nur dann, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist (§ 1534 RVO.). Dagegen wird für das Gebiet der Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung die Einheit des Leistungsgrundes nicht vorausgesetzt für die Entstehung des Erstattungsanspruchs. Der Grund für diese abweichende Behandlung der verschiedenen Versicherungszweige ist darin zu suchen, daß die Invaliden- und Altersrenten von einem Zustande, nämlich dem der Invalidität oder des Alters,

[1]) ArbVers. 1908 S. 472.

[2]) vgl. OVG. Bd. 16 S. 359; Preuß. VerwBl. Bd. 22 S. 432; über armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vgl. ferner S. 22 f. oben.

[3]) vgl. ArbVers. 1903 S. 542; Reger, Entsch. Bd. 14 S. 267, Bd. 15 S. 404; ArbVers. 1905 S. 149.

nicht wie die Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung von einer bestimmten einzelnen Ursache (Krankheit, Unfall) abhängig sind.

Für die Kranken- und Unfallversicherung führen sodann noch die §§ 1533 u. 1535 RVO. den Grundsatz durch, daß die Armenunterstützung je in den gleichartigen Leistungen der Krankenkassen bezw. Berufsgenossenschaften ihren Ersatz finden sollen.

Gleichartigkeit der Leistungen ist dagegen für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht Voraussetzung des Ersatzanspruchs der Armenverbände. Für die Angestelltenversicherung gilt jedoch die Einschränkung des § 83 AVG., daß der Ersatz der Begräbniskosten nur aus der Kapitalabfindung (§ 60) beansprucht werden kann, und daß im übrigen nur auf Ruhegeld oder Renten zurückgegriffen werden darf.

B. Umfang des Ersatzanspruches.

Der Armenverband kann nur so weit Ersatz für seine Leistungen verlangen, als dem Versicherten selbst ein Anspruch gegen den Träger der Sozialversicherung zusteht. „Bis zur Höhe dieses Anspruchs" ist eine Übertragung, Pfändung oder Verpfändung zugunsten des ersatzberechtigten Armenverbandes zulässig (§ 119 Abs. 1 u. 3 RVO.). Hat der Versicherte Ansprüche gegen mehrere Versicherungsträger, so kann sich der Armenverband bis zur Befriedigung seines Anspruchs an alle halten. Es steht dabei in seinem Belieben, welchen Versicherungsträger er zuerst in Anspruch nehmen will.

Hat der ersatzpflichtige Träger der Sozialversicherung selbst Forderungen an den Unterstützten, die er gegen seine Leistungen aufrechnen darf (§§ 223, 622, 955, 1117, 1324, 1325 RVO., § 94 AVG.), so vermindert sich der für den Ersatzanspruch des Armenverbandes zur Verfügung stehende Betrag um diese aufgerechnete Summe. Ist über den Anspruch des Versicherten gegen den Versicherungsträger rechtskräftig entschieden, so muß der Armenverband dieses Urteil gegen sich gelten lassen [1]). War dem Versicherungsträger jedoch schon während des Rechtsstreites der

[1]) vgl. ArbVers. 1909 S. 541.

Ersatzanspruch des Armenverbandes bekannt, so braucht der Armenverband das Urteil nicht gegen sich gelten zu lassen [1]).

Liegen die Voraussetzungen des § 1531 RVO., § 82 AVG. vor, so können die Armenverbände die Feststellung der Leistungen selbständig betreiben (§ 1538 RVO.).

C. Geltendmachung des Ersatzanspruches.

Hat der vorläufig fürsorgepflichtige Armenverband einmal seiner Unterstützungspflicht genügt, so hat er die Wahl, ob er Ersatz von dem Versicherungsträger oder von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband fordern will [2]) Es kann ihn weder der in Anspruch genommene Armenverband an den Versicherungsträger verweisen [3]), noch umgekehrt die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Landes- und Reichsversicherungsanstalt an den endgültig verpflichteten Armenverband [4]). Der vorläufig unterstützende Armenverband kann sich so lange an jeden der beiden Schuldner halten, bis er mit seinem Anspruch voll befriedigt ist. Reicht der Anspruch, den der Versicherte gegen den Versicherungsträger hat, zu seiner vollen Befriedigung nicht aus, so haftet noch weiterhin der endgültig verpflichtete Armenverband im Rahmen des § 30 UWG. [5]) Hält er sich zunächst an den endgültig verpflichteten Armenverband, so bleibt es ihm unbenommen, den Mehrbetrag von dem Versicherungsträger zu fordern [6]). Wird der vorläufig verpflichtete Armenverband von dem endgültig fürsorgepflichtigen voll befriedigt, so kann nur noch der letztere an Stelle des vorläufig unterstützenden Armenverbandes Ersatz aus der dem Versicherten zustehenden Leistung fordern [7]).

[1]) vgl. ArbVers. 1903 S. 333.
[2]) vgl. ArbVers. 1887 S. 439, ArbVers. 1909 S. 476.
[3]) vgl. Bd. 26 S. 118, Bd. 41 S. 113.
[4]) vgl. Bd. 25 S. 127.
[5]) vgl. Bd. 3 S. 65, Bd. 8 S. 93, Bd. 9 S. 13, Bd 13 S. 65, Bd. 23 S. 111, Bd. 40 S. 177, Bd. 41 S. 117.
[6]) vgl. Bd. 25 S. 128.
[7]) vgl. Bd. 19 S. 174, 175, Bd. 20 S. 74, Bd. 23 S. 110 ff., Bd. 25 S. 125, Bd. 34 S. 73; Reger Bd. 12 S. 158.

D. Konkurrenz mehrerer Ersatzberechtigter.

a) Konkurrenz mehrerer Armenverbände.

Wenn der Versicherte von dem vorläufig unterstützenden Armenverbande unterstützt worden ist, dieser teilweise Kostenerstattung von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband erlangt hat, der Anspruch des Unterstützten an die Träger der Sozialversicherung aber zur Deckung der Gesamtkosten der geleisteten Armenpflege nicht ausreicht, dann entsteht die Frage, in welcher Weise der Übergang des Unterstützungsanspruchs gegen den Träger der Reichsversicherung sich vollzieht. Die Antwort lautet in Literatur und Praxis nicht einheitlich.

Derartige Fälle sind insbesondere bei der Krankenhauspflege eines Armen denkbar, und deshalb ist die Frage auch wiederholt auf dem Gebiete der Krankenversicherung im Anschluß an § 57 Abs. 2 KVG. zur Entscheidung und Erörterung gekommen. Auch hier soll sie zunächst an Hand der Entscheidungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung geprüft werden.

Die Frage nach der Konkurrenz mehrerer Armenverbände kann nur dann aufgeworfen werden, wenn sowohl dem vorläufig unterstützenden wie auch dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband möglicherweise ein Anspruch gegen die Träger der Sozialversicherung, auf dem Gebiete der Krankenversicherung also gegen die Krankenkasse zusteht. Dies nehmen Oberverwaltungsgericht und Bundesamt für das Heimatwesen auch in ständiger Rechtsprechung an. Nur Schultzenstein [1]) vertritt dem gegenüber die Ansicht, daß auf Grund des § 57 Abs. 2 KVG. allein der vorläufig unterstützende Armenverband, nicht auch der endgültig verpflichtete, welcher jenem Ersatz geleistet hat, als Gläubiger der Krankenkassen in Frage kommen könne. Auf Grund der erschöpfenden Darlegungen Olshausens [2]) darf heute wohl die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesamts als die allein herrschende bezeichnet werden, daß nämlich sowohl dem vorläufig wie auch dem endgültig unterstützenden Armenverbande

[1]) vgl. VerwArch. Bd. 2 S. 214, 215.
[2]) vgl. VerwArch. Bd. 12 S. 3—10.

ein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Grund des § 57 Abs. 2 KVG. zustehe [1]).

Das Bundesamt für das Heimatwesen und das Oberverwaltungsgericht nehmen dabei einen doppelten Rechtsübergang an. Während aber das Oberverwaltungsgericht in früheren Entscheidungen [2]) die Auffassung vertrat, daß der Anspruch des Versicherten an die Kasse auf beide Armenverbände in dem Verhältnis übergehe, in welchem ein jeder von ihnen zu den Gesamtkosten der Armenpflege beigetragen hat, hat es sich seit der Entscheidung des Bundesamts vom 24. 6. 1893 [3]) der Ansicht dieses Gerichtshofes angeschlossen mit der Begründung, daß diese dem Geiste und der Absicht des UWG. sowohl wie des KVG. mehr entspreche und für die praktische Anwendung brauchbarer sei. Die Auffassung des Bundesamts geht nun dahin, daß der Anspruch des Versicherten gegen die Krankenkasse zunächst auf den vorläufig unterstützenden Armenverband übergehe und demnächst, insoweit diesem seine Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverband erstattet worden sind, auf den letzteren [4]). Zur Begründung seiner Ansicht führt das Bundesamt für das Heimatwesen aus [5]):

Dem Hilfsbedürftigen stehe bei Leistung der Unterstützung nur der Armenverband des Aufenthaltsortes, nicht der des Unterstützungswohnsitzes gegenüber. Nur ersterem erwachse daher aus der Unterstützung ein Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gegen den Unterstützten selbst und gegen Dritte.

Wenn § 62 UWG. jedem Armenverband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, einen Ersatzanspruch gegen solche drittverpflichtete Personen gewähre, so sei dabei zunächst nur an den nach § 28 UWG. zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverband des Aufenthalts zu denken. Doch solle auch der endgültig verpflichtete Armenverband auf Grund des § 62 UWG. (§ 57 Abs. 2 KVG.) einen Regreßanspruch aus dem Rechte des Unterstützten erheben können. Voraussetzung dafür aber sei, daß der endgültig verpflichtete Armenverband seiner Erstattungspflicht auch genügt habe und dadurch in die Rechte des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegenüber dem Drittverpflichteten eingetreten sei. Zu den in § 62 UWG. bezeichneten Drittverpflichteten trete der endgültig verpflichtete Armenverband nur in ein Gläubigerverhältnis, sofern und soweit er durch Erfüllung seiner armenrechtlichen Erstattungspflicht an die Stelle des unterstützenden Armenverbandes getreten sei.

Wie sich das Verhältnis der beiden Armenverbände zueinander gestalte, dafür biete das Krankenversicherungsgesetz keinen Anhalt. Diese Frage sei vielmehr nach dem Rechte der Armengesetzgebung zu beurteilen. Danach ständen der armenrechtliche Erstattungsanspruch und der Ersatzanspruch gegen die Kasse nebeneinander. Der vorläufig unterstützende Armenverband habe daher die Wahl, auf Grund welchen Anspruchs er die Befriedigung suchen wolle. Bis zu seiner vollen Befriedigung könne er sich an jeden der beiden Schuldner halten.

Bezüglich des Überganges des Anspruches, den der Versicherte gegen die Krankenkasse hat, auf den vorläufig unterstützenden Armenverband bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. „Es ist allgemein anerkannt und nach dem Wortlaute des Gesetzes zweifellos, daß bei diesem Übergang, um privatrechtliche Gesichtspunkte anzuwenden, der vorläufig unterstützte Armenverband Zessionar, die Kasse der debitor cessus und der Unterstützte der Zedent ist, sowie daß der Übergang auf der seitens des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gewährten Unterstützung beruht." [1])

Schwierigkeiten ergeben sich hinsichtlich des Überganges des Ersatzanspruches auf den endgültig verpflichteten Armenverband.

[1]) vgl. PrOVG. Bd. 21 S. 368, ArbVers. Bd. 93 S. 482; Reger Bd. 14 S. 378.

[2]) vgl. PrOVG. Bd. 21 S. 368, ArbVers. Bd. 9 S. 36, Bd. 10 S. 482; Reger Bd. 14 S. 20, Bd. 15 S. 309.

[3]) vgl. PrVerwBl. Bd. 14 S. 500 ff.

[4]) vgl. Olshausen, VerwArch. Bd. 12 S. 88. Dieser Ansicht des Bundesamts und des OVG. schließen sich u. a. an Illing, ArbVers. Bd. 98 S. 627; Halbey, VerwArch. Bd. 4 S. 158; Graeffner-Simm S. 327; Seelmann S. 28.

[5]) Im PrVerwBl. Bd. 14 S. 500 ff.

[1]) vgl. Olshausen, VerwArch. Bd. 12 S. 88.

Schultzenstein[1]) verneint schlechthin, daß dieser überhaupt den Anspruch des Unterstützten an die Kasse durch Erstattung der Kosten an den vorläufig verpflichteten Armenverband erwerben könne, da weder § 57 Abs. 2 noch eine Bestimmung des UWG. von einem solchen zweiten, auf der Erstattung beruhenden Übergange des Anspruchs handle. Im schließt sich Olshausen[2]) an, der mit Recht hervorhebt, daß es sich tatsächlich bei diesem zweiten Rechtsübergang nicht um den Unterstützungsanspruch handeln könne, der dem Unterstützten gegen die Kasse zusteht, sondern um einen Anspruch, welcher dem vorläufig unterstützenden Armenverband zusteht und nur früher einmal dem Unterstützten zugestanden hat. Dem ist beizustimmen. Bei dieser Auffassung ist es unmöglich, den Rechtsübergang auf den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband so zu konstruieren, wie das Bundesamt und das Oberverwaltungsgericht es tun.

Wie Olshausen[3]) nachgewiesen hat, bedarf es aber auch zur Begründung der Berechtigung des endgültig verpflichteten Armenverbandes der Annahme eines doppelten Rechtsüberganges nicht. Er geht davon aus, daß die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen nicht nur dann vorliegt, wenn sie unmittelbar dem Unterstützten in die Hand gegeben ist, sondern auch dann, wenn sie nur mittelbar aus dem Vermögen des Unterstützenden dem Hilfsbedürftigen zugekommen ist. Dem ist zuzustimmen. Geht man aber von dieser Voraussetzung aus, so ergibt sich, daß der endgültig unterstützende Armenverband nicht deshalb einen Ersatzanspruch hat, weil er dem vorläufig unterstützenden Armenverband einen Teil seiner Kosten erstattet hat, sondern daß er nur deshalb einen solchen Ersatzanspruch haben kann, weil er dadurch eine Unterstützung auf Grund seiner gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung gewährt hat[4]). Hat nämlich ein Armenverband in der irrtümlichen Annahme, er sei zur Fürsorge endgültig verpflichtet, Armenhilfe geleistet, so wird dadurch die Anwendung des § 57 Abs. 2 nicht begründet, weil er nicht in Erfüllung seiner armenrechtlichen

[1]) vgl. VerwArch. Bd. 2 S. 210.
[2]) vgl. VerwArch. Bd. 12 S. 88.
[3]) vgl. VerwArch. Bd. 12 S. 88.
[4]) vgl. VerwArch. S. 90.

Fürsorgepflicht gehandelt hat. Daraus ergibt sich, daß die Erstattung der Armenpflegekosten an sich unerheblich ist und daß sie nur dann Bedeutung erhält, wenn sie auf Grund einer armenrechtlichen Verpflichtung vorgenommen ist, und nur insofern, als in ihre eine wenn auch nur indirekte Vermögensaufwendung zugunsten des Unterstützten liegt.

„Wie der Rechtsübergang auf den vorläufig unterstützenden Armenverband, so ist daher auch der Übergang auf den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband lediglich so zu konstruieren, daß der Unterstützte als Zedent, die Kasse als debitor cessus und der Armenverband als Zessionar anzusehen ist.“ [1])

b) Konkurrenz eines Armenverbandes mit einem Träger der Sozialversicherung.

Die Reichsversicherungsordnung regelt die Ansprüche anderer Kassen als der Krankenkassen[2]), die der Armenverbände[3]) und der Betriebsunternehmer und Kassen im Sinne des § 1541, soweit es sich um den Ersatz aus der Unfallentschädigung handelt, sowohl für die Begrenzung ihres Umfanges als auch für Gegenstand und Maß des Zugriffs, nach demselben Grundsatze wie die Ersatzansprüche der Krankenkassen. Es können nun mehrere Ansprüche auf Ersatz aus derselben Unfallentschädigung zusammentreffen[4]).

Falls ein Armenverband in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht für eine bestimmte Zeit eine dem Krankengeld entsprechende Unterstützung geleistet hat und ihm hierfür ein Anspruch auf Ersatz aus der Unfallentschädigung gemäß § 1534 RVO. zusteht, kann für eben dieselbe Zeit eine gesetzliche Krankenkasse auf Grund ihrer Verpflichtung Krankengeld gewährt haben. Daneben steht dann noch, ebenfalls für diese Zeit, der Anspruch des Verletzten auf Unfallentschädigung. Es treffen dann also der Anspruch des Armenverbandes und der der Krankenkassen auf Ersatz aus derselben Unfallentschädigung zusammen.

[1]) vgl. Olshausen, VerwArch. Bd. 12 S. 91.
[2]) vgl. § 1528 RVO.
[3]) vgl. §§ 1531 ff. RVO.
[4]) vgl. Hanow Bd. 4 S. 24.

Nachdem die durch die früheren Versicherungsgesetze festgesetzte Rechtsnachfolge in die für die Unterstützungszeit fälligen Rentenforderungen (cessio legis) aufgehoben und der Anspruch auf Ersatzleistung durch Überweisung von Rentenbeträgen an ihre Stelle getreten ist [1]), kann der Umstand, daß von mehreren Unterstützenden für dieselbe Zeit Unterstützung gewährt ist, nicht mehr zur Schmälerung der Ersatzberechtigung des einzelnen Unterstützenden führen. Die Umwandlung des Rechtsüberganges in einen von der auf die Unterstützungszeit entfallenden Rentenforderung losgelösten Ersatzanspruch und die Unabhängigkeit der Ersatzleistung von der Unterstützungsdauer hat vielmehr das Entstehen selbständiger Ersatzansprüche der mehreren gleichzeitig Unterstützenden zur Folge [2]). Es kann also grundsätzlich jeder Ersatzberechtigte vollen Ersatz seiner Leistung fordern.

Doch werden die Ersatzansprüche in ihrem Umfang beschränkt. Beide zusammen finden ihre Grenze daran, daß dem Versicherten die halbe Unfallrente für den sich deckenden Zeitraum verbleiben soll. Übersteigen die Leistungen des Armenverbandes und der Krankenkasse zusammen diese Grenze, so werden sie nach Verhältnis ihrer Höhe in ihrem Umfang auf die Höhe der halben Unfallrente beschränkt. Damit ist jeder der beiden Ersatzansprüche in seinem Umfang umgrenzt [3]), so daß jedenfalls darüber hinaus Ersatz durch Zugriff auf bestimmte Rententeile nicht verlangt werden kann.

Bei dem Zugriff selbst (§ 1507 RVO.) ist zu unterscheiden zwischen Rentenrückständen und anderen Rententeilen. Armenverband und Krankenkasse können, jeder in Höhe seines vorstehend in seinem Umfang umgrenzten Anspruchs, auf die volle Rentenrückstände zugreifen. Der Zugriff auf andere Rententeile ist höchstens bis zur Hälfte dieses Rententeils zulässig. Greifen die Berechtigten auf denselben Rententeil zu und reicht dieser nicht zur Deckung der beiden in ihrem Umfang umgrenzten Ersatzansprüche aus, so teilen sie bei diesem Zugriff nach Verhältnis der Höhe dieser ihrer Ansprüche. Für das, was dadurch nicht gedeckt wird, bleibt ihnen der Zugriff auf andere Rententeile, wobei sie wieder auf denselben Rententeil zusammentreffen können. Auch ein solcher weiterer Eingriff vollzieht sich entsprechend.

Beim Zugriff auf den einzelnen Rententeil können die beiden Berechtigten untereinander auch mit Ersatzansprüchen aus verschiedenen Zeiten oder beide oder einer von ihnen auch mit anderen Ersatzberechtigten, die Ersatzansprüche aus derselben oder aus einer anderen Zeit haben, zusammentreffen. Auch dann regelt sich der Zugriff und der Ausgleich zwischen den verschiedenen Ersatzberechtigten entsprechend. Denn für den wirklichen Zugriff auf einzelne Rententeile, im Gegensatz zur Umgrenzung der Ersatzansprüche in ihrem Umfange, ist die Zeit, aus der die Ansprüche der verschiedenen Ersatzberechtigten stammen, an und für sich nicht von Bedeutung.

Bei dieser Regelung wird auch für die Fälle, in denen gleichzeitige Unterstützungen von verschiedenen Seiten mit dem Anspruch des Unterstützten auf Unfallrente für dieselbe Zeit zusammentreffen, für den Versicherten erreicht, daß ihm, ebenso wie bei einem einzelnen Ersatzanspruche, dasjenige von der Unfallrente verbleibt, was ihm gesetzlich belassen werden soll [1]).

Dieser in § 1506 Abs. 1 RVO. aufgestellte Grundsatz der Belassung der halben Unfallrente an den Unterstützten erleidet aber durch die Bestimmungen der Abs. 2 u. 3 eine Ausnahme. Wenn nämlich die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, so kann für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente beansprucht werden. Die Begründung zu § 25 GUVG. stützte diese Abweichung darauf, daß ein derart Untergebrachter in der Anstalt mit allen Lebensbedürfnissen vollständiger versorgt sei als ein anderweit Unterstützter. Auch soll damit Unzuträglichkeiten für die Anstaltsordnung, die aus einem Mißbrauche der Unfallrente seitens solcher in der An-

[1]) vgl. oben S. 43 f.
[2]) vgl. OVG. v. 30. 1. 1904 in ArbVers. 1904 S. 368.
[3]) vgl. § 1506 RVO.

[1]) vgl. Begr. S. 451, 452; Hanow Bd. 5 S. 24 f.; Stier-Somlo, Handausgabe S. 1093.

stalt völlig versorgten Personen erwachsen könnten, vorgebeugt werden. Demgemäß wird als Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift erfordert, daß der Untergebrachte in der Anstalt wirklich in allen Lebensdürfnissen versorgt ist[1]). Die bloße Unterbringung in einem Krankenhause wird dafür durchweg nicht als ausreichend angesehen[2]).

Auch die Reichsversicherungsordnung erkennt den Grundgedanken dieser besonderen Vorschrift als gerechtfertigt an. Und zwar gilt dieses sowohl für die Begrenzung des Umfanges des Ersatzanspruches als auch für den Gegenstand und das Maß des Zugriffes. Wenn der Versicherte während einer Zeit, für die ihm Unfallentschädigung zusteht, in einer derartigen Anstalt völlig versorgt wird, so braucht ihm die halbe Unfallrente nicht belassen zu werden. Die bezeichneten Gründe hierfür treffen aber ebensowohl dann zu, wenn die Krankenkasse selbst ihre Leistungen in dieser Form gewährt, als auch, wenn dies eben für dieselbe Zeit eine andere Unterstützungskasse (§ 1528 RVO.) oder ein Armenverband tut[3]).

§ 12.

Ansprüche von Versicherten gegen Betriebsunternehmer und Gemeinde auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Neben den Ansprüchen der Versicherten gegen die Träger der Reichsversicherung begründet die Reichsversicherungsordnung noch Ansprüche der Versicherten gegen den Betriebsunternehmer und gegen die nach §§ 942, 943 RVO. fürsorgepflichtigen Gemeinden.

Solchen Personen, die zu den nach §§ 544, 545 RVO. Versicherten gehören, die aber nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind, hat der Unternehmer (§ 633 RVO.) für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall Krankenhilfe (§ 182 RVO.) zu gewähren (§§ 577, 1084 RVO.). Zu derselben Leistung ist nach

[1]) Über den Begriff „vollständiger Unterhalt in einer Anstalt" vgl. Hanow Bd. 5 Anm. 10 u. 11 zu § 1506 RVO.

[2]) vgl. Reger Bd. 31 S. 351.

[3]) vgl. Begr. S. 448; Hanow Anm. 6 zu § 1535.

§§ 942, 933 RVO. auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Gemeinde des Beschäftigungsortes (§§ 153—156 RVO.) einem verletzten Arbeiter gegenüber während der ersten 13 Wochen nach einem erlittenen Unfall verpflichtet. Ähnliche Bestimmungen enthalten die §§ 1087 Abs. 2 und 1088 RVO. für das Gebiet der See-Unfallversicherung.

Entziehen sich Betriebsunternehmer oder Gemeinde ihrer Verpflichtung, so muß unter Umständen der Armenverband eintreten. Dann entsteht die Frage, welche Ersatzansprüche dieser gegen die Verpflichteten hat.

Eine erschöpfende Behandlung dieser Frage würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten[1]). Hier bleibt nur zu prüfen, ob Betriebsunternehmer und Gemeinde, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Leistung verpflichtet werden, auch nach diesem Gesetze dem Armenverband erstattungspflichtig sind, ob es sich mit anderen Worten für den Armenverband um einen dem gegen die Träger der Sozialversicherung gerichteten Ersatzanspruch analogen Anspruch handelt.

Der Wortlaut des § 1531 RVO., der die Frage der Ersatzforderung durch den Armenverband grundlegend regelt, steht dieser Auffassung nicht im Wege. Doch läßt § 1535 RVO. keinen Zweifel darüber zu, daß Ersatzansprüche nur gegen den Träger der Unfallversicherung gewährt werden, denn Nr. 2 spricht von der Krankenbehandlung, die dem Träger der Unfallversicherung obliegt, und Nr. 3 gibt wegen des Krankengeldes einen Ersatzanspruch aus der Unfallrente. Daraus geht hervor, daß den Armenverbänden durch die Reichsversicherungsordnung ein Ersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer und gegen die Gemeinden nicht gegeben ist.

[1]) Aus der umfangreichen Literatur über das Verhältnis des Armenverbandes zum Betriebsunternehmer vgl. ArbVers. 1901 S. 413, 1903 S. 248; Preuß.VerwBl. Bd. 24 S. 574; Sächs.OVG. v. 9. 3. 1904 in ArbVers. 1905 S. 275; ArbVers. 1903 S. 516.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 28. April 1886 wurde ich, Paul Szajkowski, in Hüls bei Crefeld geboren. Meine Eltern sind der Postverwalter Ludwig Szajkowski und seine Ehefrau Johanna geb. Elbers. Ich bin Katholik.

Bis zu meinem 13. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule, von Ostern 1900 bis Ostern 1906 das Gymnasium zu Crefeld. Auf Grund des Reifezeugnisses dieser Anstalt studierte ich sodann Rechtswissenschaft: ein Semester an der Universität Würzburg, zwei Semester an der Universität Berlin und drei Semester an der Universität Münster i. W. Am 15. Juli 1909 bestand ich beim Kgl. Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Prüfung. Darauf wurde ich als Referendar dem Amtsgericht in Kempen (Rhein) überwiesen. Nachdem ich vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. September 1910 meiner einjährigen Dienstpflicht genügt hatte, schied ich aus dem Justizdienst aus, um mich dem Kommunalverwaltungsdienst zu widmen. Bis zum 15. September 1911 war ich auf dem Bürgermeisteramt Hochemmerich (Kr. Mörs) informatorisch beschäftigt. Sodann besuchte ich je ein Semester die neugegründete Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf und die Verwaltungshochschule in Köln. An letzterer Anstalt bestand ich am 12. November 1912 die Diplomprüfung für Kommunalbeamte. Vom 1. August 1912 bis 24. November 1913 war ich zu meiner weiteren Ausbildung auf dem Landratsamt Kempen (Rhein) tätig. Alsdann trat ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Dienst der Stadt Köln.

Mit Ausbruch des Krieges rückte ich ins Feld. Als Leutnant und Kompanieführer stand ich zwei Jahre an der Westfront. Nach Genesung von einer schweren Verwundung wurde ich in den Verwaltungsdienst der besetzten Gebiete übernommen. Von April 1917

bis Ende Mai 1918 hatte ich die Stelle eines Landesbeirates bei der Abteilung Zivilverwaltung der deutschen Etappenverwaltung in der Dobrudscha inne. Seit Anfang Juni 1918 war ich als deutscher Bürgermeister mit der Leitung der Stadt Ostrow (Bez. Pleskau) und von Mitte September bis zur Auflösung der deutschen Verwaltung Ende November 1918 mit der Stelle des Kreishauptmanns für den Kreis Ostrow betraut.

Am 13. Dezember 1917 habe ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster die mündliche Doktorprüfung bestanden.

Das Gesamtprädikat der Promotion ist „rite“.

END OF
TITLE